Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 18. Februar 1939 | Nummer 7

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5



Zur Einführung der Kapitalverkehrsteuern in den sudetendeutschen Gebieten

Von Regierungsrat Dr. *Klein*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

...l. S. 305) — KVDV —

...meidung von Doppel-
...biet der Kapitalverkehr-
...reien Stadt Danzig vom
...S. 505).

... zur schnellen Ein-
...echts in den sudeten-
...ng gaben, Hinweis auf
... Boruttau „Einführung
...euern in den sudeten-
...938 Nr. 47).

...apitalverkehrsteuern be-
... Gebiete eine wesentliche

Wichtige Druckfehlerberichtigung!

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Wehrsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind bis zum 28. Februar 1939 abzugeben. Das Finanzamt kann zwar die Frist auf besonderen Antrag verlängern, wenn die Fristverlängerung gerechtfertigt ist und der rechtzeitige Abschluß der Veranlagung dadurch nicht gefährdet wird. Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Januar 1939 S 2209 — 457 III (RStBl. 1939 S. 105) ist aber Fristverlängerung **über den 31. März 1939 hinaus im allgemeinen nicht zu gewähren.**

Das gilt nach dem bezeichneten Erlaß grundsätzlich auch für die Fälle, in denen Fristverlängerung mit Wirkung für mehrere Jahre bewilligt werden kann (z. B. bei umfangreicher Buchführung). Solche Fristverlängerungen für mehrere Jahre, die bereits früher über den 31. März hinaus bewilligt waren, sind durch den Reichsminister der Finanzen in dem bezeichneten Erlaß **widerrufen** worden. Das Finanzamt darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf erneuten Antrag solche Fristverlängerungen über den 31. März hinaus bewilligen.

Diese Anordnungen sind in der Nummer 5/6 (Sonderheft) der Deutschen Steuer-Zeitung vom 7. Februar 1939 S. 99 unter dem Abschnitt „Wann sind Erklärungen abzugeben?" noch nicht berücksichtigt worden. Zur Vermeidung von Irrtümern weisen wir ausdrücklich auf die Rechtslage nach dem Erlaß vom 18. Januar 1939 hin. Die Ausführungen in der Deutschen Steuer-Zeitung (a. a. O.) sind insoweit überholt.

(wenden)

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Zinsen für Kredite, die zur Darlehensgewährung aufgenommen sind (RFH 7. 2. 1929 I A 377/28; RStBl. 29, 193; 29. 6. 1934 I A 100/34; RStBl. 34, 1126).

Zinsen von Schulden, die zur Befriedigung einer Liebhaberei aufgenommen werden, sind abzugsfähig (§ 10 Abs. 1, Ziff. 2 EStG; RFH 6. 10. 1937 VI A 541/37; RStBl. 37, 1167).

Zinsen s. auch Schuldzinsen.

Zinszahlungen an Aktionäre s. Nachschüsse.

Ziviler Luftschutz s. Luftschutz.

Ziviler Sanitätsdienst s. Sanitätsdienst.

Zölle, soweit Geschäftsunkosten (§ 9, 2 EStG).

Zofen s. Hausgehilfin.

Zubußen können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein (RFH 20, 208; 8. 8. 1930 VI A 639/29; RStBl. 30, 707); s. auch Nachschüsse.

Zuckersteuer (§ 9, 2 EStG).

Zündwarensteuer (§ 9, 2 EStG).

Zufallserfindungen, Aufwendungen für Versuche, Anmeldegebühren und ähnliche Ausgaben sind auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Verhältnismäßig unbedeutende Aufwendungen und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Patentgebühren) können alsbald als Werbungskosten abgezogen werden (RFH 7. 7. 1927 VI A 217/27; RStBl. 27, 200).

Zusammenlegung von Grundstücken s. Flurbereinigung.

Zuschüsse an Urlaubskassen s. Urlaubskassen.

Zuschußkasse zur Tarifgemeinschaft deutscher Apotheker (Zutada), Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).

Zuwendungen, die als Gegenleistung für eine Leistung des Empfängers gewährt werden oder auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, die außerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen auf rein geschäftlichem Gebiet liegen, sind abzugsfähig (RFH 12. 7. 1933, 22. 11. 1933, RFH 34, 340).

Zuwendungen, s. auch Pensionskassen, Unterstützungskassen, Wohlfahrtskassen.

Nichtabzugsfähig

Zollstrafen keine Werbungskosten.

Zubußen, die an Gewerkschaften zu leisten sind, gleichgültig ob zur Erweiterung des Betriebs oder zur Deckung von Verlusten (RFH 8. 8. 1930 VI A 639/29; RStBl. 30, 707).

Zubußen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (RFH 24. 10. 1929 VI A 1238/29; RStBl. 30, 9).

Zulage (Zuschußrente) an den Schwiegersohn stellt im allgemeinen einen Zuschuß dar, der auf dem Gebiete der persönlichen Lebenshaltung liegt und ist aus diesem Grunde beim Geber nicht abzugsfähig (§ 12, 2 EStG; RFH 25. 10. 1930 VI A 779/30; RStBl. 31, 23; RFH 2. 8. 1932 VI A 591/32; RStBl. 32, 1022).

Zuschüsse zur Beschaffung von Festanzügen der DAF. und der Werkscharuniform steuerpflichtig (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt VI Ziff. 10; RStBl. 37, 281, 38, 161).

Zuwendungen an die Schwiegereltern sind — an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen im Sinn des § 12 EStG, solange der Zuwendende mit dem Kind der Schwiegereltern zusammen veranlagt wird (§ 12 Ziff. 2, § 26 EStG; RFH 25. 8. 1937 VI A 446/37; RStBl. 37, 1114).

Zuwendungen, freiwillige — an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen (§ 12, 2 EStG); s. auch Unterhaltszuschüsse.

Zuwendungen in jeder Form, denen keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht, also einmalige oder wiederkehrende, vorübergehende oder dauernde unentgeltliche Leistungen, gleichgültig, ob sie als Einzelschenkung

Hinweis!

In der Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer ist unter dem Stichwort „Stückzinsen" ein Irrtum unterlaufen. Nach Abschnitt C V 8 Absatz 2 der Veranlagungsrichtlinien für 1937 sind die besonders berechneten Stückzinsen als Kapitalerträge des Veräußeres, dem sie tatsächlich zufließen, und als Aufwendungen des Käufers zur Erwerbung von Zinseinnahmen anzusehen. Der Käufer kann die Stückzinsen also abziehen, soweit ihm beim Kauf Stückzinsen besonders zu berechnen waren und tatsächlich berechnet worden sind.

Industrieverlag Spaeth & Linde

Hauptschriftleiter i. R. Dr.
DA IV. Vj. 1938 Haupt-Aus

Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 18. Februar 1939 | Nummer 7

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5



Zur Einführung der Kapitalverkehrsteuern in den sudetendeutschen Gebieten

Von Regierungsrat Dr. *Klein*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

A. Einleitung

Durch die Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. November 1938 (RGBl. I S. 1556, RStBl. S. 993) — EinfVO — wurden neben anderen Verkehrsteuergesetzen mit Wirkung ab 10. November 1938 in den sudetendeutschen Gebieten auch in Kraft gesetzt:

1. das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058, RStBl. S. 1314) — KVG —,
2. die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 839, RStBl. S. 1593), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1935 (Reichsministerialbl. S. 68, RStBl. S. 305) — KVDB — und
3. die Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1929 (RGBl. II S. 505).

Wegen der Gründe, die zur schnellen Einführung des Verkehrsteuerrechts in den sudetendeutschen Gebieten Veranlassung gaben, Hinweis auf Abschnitt 2 des Aufsatzes von Boruttau „Einführung der reichsdeutschen Verkehrsteuern in den sudetendeutschen Gebieten" (DStZ 1938 Nr. 47).

Die Einführung der Kapitalverkehrsteuern bedeutet für die sudetendeutschen Gebiete eine wesentliche

Vereinfachung. An die Stelle der verschiedensten Vorschriften, die zum größten Teil noch aus der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie herrührten und teilweise ein sehr hohes Alter hatten, sind nunmehr einheitlich die Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen getreten.

Die Einführung der Kapitalverkehrsteuern hat außerdem zur Folge, daß die sudetendeutschen Gebiete mit Wirkung ab dem 10. November 1938 auch für die Kapitalverkehrsteuern als Inland gelten. Nach dem bisherigen Rechtszustand wurden die sudetendeutschen Gebiete für die Kapitalverkehrsteuern, das Altreich für die entsprechenden sudetenländischen Abgaben als Ausland angesehen. Das führte zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen, bei der Wertpapiersteuer außerdem zu Doppelbesteuerungen. Diese Mehrbelastungen, die durch die verstärkten Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Altreich und den sudetendeutschen Gebieten immer fühlbarer geworden wären, sind ab dem 10. November 1938 nicht mehr möglich.

Die Einführung der Kapitalverkehrsteuern bedeutet im Ergebnis auch eine wesentliche steuerliche Entlastung der sudetendeutschen Gebiete. Die Abgaben nach dem bisherigen Recht waren im allgemeinen wesentlich höher als die Steuern für die entsprechenden Rechtsvorgänge des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Zum Beispiel betrug die bisherige Gesellschaftsvertragsgebühr 2 bis 6 v. H., während für die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer nur ein Steuersatz von höchstens 2 v. H. in Betracht kommt.

Nach § 1 KVG sind Kapitalverkehrsteuern im Sinn des Kapitalverkehrsteuergesetzes:

1. die Gesellschaftsteuer,
2. die Wertpapiersteuer und
3. die Börsenumsatzsteuer.

B. Die Gesellschaftsteuer

1. Das bisherige Recht

Das bisherige Recht kannte zwei Gebühren: die Gesellschaftsvertragsgebühr und die Admissionsgebühr. Die Gesellschaftsvertragsgebühr wurde bei inländischen Gesellschaften, die Admissionsgebühr bei inländischen Niederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhoben. Dagegen war die Aktienemissionsgebühr oder Aktiengebühr, von der vielfach in Gesetzen, Verwaltungserlassen und Entscheidungen gesprochen wird, keine besondere Gebühr, sondern die Gesellschaftsvertragsgebühr, die bei der Ausgabe neuer Aktien zur Erhebung gelangt.

Die Gesellschaftsvertragsgebühr beruhte auf Tarifpost 55 des Öst. Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (Öst. RGBl. Nr. 50/1850), dem Öst. Gesetz vom 13. Dezember 1862, enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (Öst. RGBl. Nr. 89/1862), Art. IV Ziffer b des Öst. Gesetzes vom 10. Juli 1865 (Öst. RGBl. Nr. 55/1865), §§ 117 bis 119 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Öst. RGBl. Nr. 58/1906), § 6 Buchstaben a bis d des Gesetzes vom 7. Januar 1920, betreffend die Neuregelung der Kriegszuschläge zu den Gebühren und die Abänderung einiger Vorschriften über die Gebühren (SdGuV Nr. 31/1920), dem Gesetz vom 9. Juni 1927, betreffend Gebührenerleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Umgestaltung der Rechtsform gewisser Unternehmungen (SdGuV Nr. 88/1927), dem Gesetz vom 23. Januar 1936, betreffend die weitere Gewährung von Gebührenerleichterungen bei der Vereinigung (Fusion) oder Neugestaltung der Rechtsform gewisser Unternehmungen (SdGuV Nr. 15/1936) und Art. XVa des Gesetzes über die direkten Steuern in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (SdGuV Nr. 226/1936).

Die Admissionsgebühr beruhte auf §§ 5, 7, 8, 10 und 11 des Öst. Gesetzes vom 18. September 1892, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (Öst. RGBl. Nr. 171/1892), § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Öst. RGBl. Nr. 58/1906), dem Gesetz vom 27. Mai 1919, betreffend die Gebühr von ausländischen Wertpapieren sowie vom Geschäftsbetriebe durch ausländische Rechtssubjekte (SdGuV Nr. 304/1919) und § 6 Buchstabe e des Gesetzes vom 7. Januar 1920, betreffend die Neuregelung der Kriegszuschläge zu den Gebühren und die Abänderung einiger Vorschriften über die Gebühren (SdGuV Nr. 31/1920).

2. Gegenstand der Steuer

a) Die grundsätzliche Regelung

Gegenstand der Gesellschaftsteuer ist regelmäßig weder der formale Vorgang der Gesellschaftsgründung oder Gesellschaftserweiterung, noch die Kapitalzuführung oder der Gesellschaftsvertrag. Der Steuer unterliegt vielmehr grundsätzlich der Erwerb und die Erweiterung der gesellschaftlichen Rechte an Kapitalgesellschaften.

Die bisherige Gesellschaftsvertragsgebühr wurde dagegen vom Gesellschaftsvertrag erhoben (Hinweis auf Tarifpost 55 des Gebührengesetzes). Als Gesellschaftsvertrag wurden die Vereinbarungen angesehen, durch die sich die künftigen Gesellschafter zur Leistung von Vermögenseinlagen in die Gesellschaft gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte verpflichteten.

Die bisherige Gesellschaftsvertragsgebühr war demnach regelmäßig zeitlich früher zu entrichten als die Gesellschaftsteuer.

b) Erster Erwerb von Gesellschaftsrechten

§ 2 Ziffer 1 KVG gemäß unterliegt der Gesellschaftsteuer der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber. Dieser Erwerb ist regelmäßig vollzogen, sobald die Kapitalgesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Der Gesellschaftsteuer nach Ziffer 1 des § 2 KVG unterliegt auch die Kapitalerhöhung, d. h. die Schaffung neuer Gesellschaftsrechte durch Zuführung neuer Mittel. Grundsätzlich tritt auch die Erweiterung der Gesellschaftsrechte erst ein, wenn die Kapitalerhöhung, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung (§§ 155 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes) in das Handelsregister eingetragen ist. Auch nach bisherigem Recht war bei einer Kapitalerhöhung die Gesellschaftsvertragsgebühr zu entrichten.

Steuerpflichtig ist auch die Kapitalerhöhung unter Gewährung von Freiaktien (sog. Gratisaktien) an die Aktionäre. Die Besteuerung des ersten Erwerbs von Freiaktien ist deshalb gerechtfertigt, weil wirtschaftlich der Reingewinn oder vorhandene Rücklagen zur Abdeckung der Einzahlungsverpflichtung in einem abgekürzten Verfahren benutzt werden. Nach bisherigem Recht war in derartigen Fällen ebenfalls die Gesellschaftsvertragsgebühr zu entrichten. Durch Art. XV a des Gesetzes vom 2. Juli 1936 war weitergehend bestimmt, daß beim unentgeltlichen Erwerb von Aktien durch die Aktionäre von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien eine besondere Gebühr von 15 v. H. der Gesellschaftsvertragsgebühr zu entrichten ist. Die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer kennt einen erhöhten Steuersatz beim Erwerb von Freiaktien nicht.

c) Leistungen aus dem Gesellschaftsverhältnis außerhalb des Anteilserwerbs

§ 2 Ziffer 2 KVG gemäß unterliegen der Gesellschaftsteuer Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt.

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere weitere Einzahlungen auf das Kapital einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn das Gesellschaftskapital bei der Gründung oder bei der Kapitalerhöhung nicht sofort voll eingezahlt wurde.

Auf Grund der Vorschrift des § 2 Ziffer 2 KVG unterliegen der Gesellschaftsteuer außerdem Nachschüsse und Zubußen.

Dagegen sind Leistungen, die keine Erweiterung der gesellschaftlichen Beteiligung zur Folge haben, nicht der Steuer unterworfen. Hierher gehören u. a. Leistungen zur Durchführung eines Leistungsaustausches, der der Umsatzsteuer unterliegt, insbesondere Entgelte, die die Gesellschaft auf Grund eines Leistungsaustauschs für besondere Leistungen an den Gesellschafter vereinnahmt. So liegt ein Gesellschaftsbeitrag nicht vor, wenn die Gesellschaft für den Gesellschafter als Kommissionär, Agent, Verkäufer oder Einkäufer gegen Entgelt tätig ist.

Gebührenpflichtig waren auch nach bisherigem Recht weitere Einzahlungen, Nachschüsse und Zubußen.

d) Freiwillige Leistungen

§ 2 Ziffer 3 KVG gemäß unterliegen der Gesellschaftsteuer freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlung bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien) oder wenn die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen (Beispiele: Verzicht auf Forderungen, Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung, Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft durch den Gesellschafter zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung).

§ 2 Ziffer 3 KVG betrifft die Erweiterung, insbesondere die innere Stärkung, der Gesellschaftsrechte ohne Veränderungen des Grund- oder Stammkapitals.

Freiwillig ist eine Leistung, die nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringt und nicht unmittelbar aus dem Gesetz sich ergibt. Eine Werterhöhung der Gesellschaftsrechte tritt meist dann nicht ein, wenn nur ihre Entwertung verhindert wird. Wird der Gesellschaft aber unmittelbar Geld zugeführt, so ist regelmäßig eine Werterhöhung der Gesellschaftsrechte zu vermuten.

Das bisherige Recht kannte eine dem § 2 Ziffer 3 KVG entsprechende Bestimmung grundsätzlich nicht, so daß freiwillige Leistungen bisher regelmäßig der Gesellschaftsvertragsgebühr nicht unterlagen.

e) Inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

§ 2 Ziffer 5 KVG gemäß unterliegt der Gesellschaftsteuer die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung.

Unter den Begriff der Niederlassung im Sinn des § 2 Ziffer 5 KVG fallen nicht nur Zweigniederlassungen im Sinn des Handelsrechts, sondern auch rechtlich selbständige Gesellschaften, die wirtschaftlich nur Niederlassungen ausländischer Gesellschaften sind.

Der bisherigen Admissionsgebühr unterlag der inländische Geschäftsbetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 5 des Gesetzes vom 18. September 1892 und § 120 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Entscheidend war lediglich, ob ein inländischer Geschäftsbetrieb stattfand oder nicht. Die Entstehung der Gebührenschuld war weder von der Zulassung zum Geschäftsbetrieb im Inland noch von der Eintragung im Handelsregister abhängig. Die Gebühr war auch dann zu entrichten, wenn der Betrieb alsbald nach der Eröffnung wieder eingestellt wurde.

f) Gesellschafterdarlehen

§ 3 KVG gemäß unterliegt der Steuer auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt. Das gleiche gilt für Darlehen eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet. Der Gewährung von Darlehen steht es gleich, wenn der Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet (§ 3 Absatz 3 KVG).

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß die Gesellschafter die Gesellschaftsteuer umgehen, indem sie nur einen Teil des erforderlichen Kapitals auf das Stammkapital zahlen, den Rest aber der Gesellschaft als Darlehn gewähren. Die Steuer gelangt zur Entstehung, wenn die Erhöhung des Gesellschaftskapitals das wirtschaftlich Gebotene gewesen wäre.

Das bisherige Recht kannte eine dem § 3 KVG entsprechende Vorschrift nicht.

3. Einbringung unbeweglicher Sachen

Die Einbringung unbeweglicher Sachen unterlag nach bisherigem Recht nicht der Gesellschaftsvertragsgebühr. Vielmehr wurde ausschließlich die Immo-

biliargebühr erhoben (Hinweis auf Anm. 4 der Tarifpost 55 des Gebührengesetzes). Nach reichsdeutschem Steuerrecht ist sowohl die Gesellschaftsteuer als auch die Grunderwerbsteuer zu entrichten. Jedoch ermäßigt sich § 19a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEG) gemäß der Steuersatz auf 2 v.H. § 19a GrEG gilt auch für die sudetendeutschen Gebiete. Die Vorschrift des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 EinfVO, nach der der Steuersatz 3 v. H. beträgt (Hinweis auf § 17 GrEG), betrifft nicht den Sonderfall der Einbringung von Grundstücken in Kapitalgesellschaften. Daneben sind die Zuschläge § 3 EinfVO gemäß zu erheben.

4. Entstehung der Steuerschuld

Eine besondere Vorschrift über die Entstehung der Steuerschuld besteht nicht. Die Entstehung der Steuerschuld ist eine Folge der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands. Nach § 3 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG) entsteht die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Entscheidend ist demnach nur, ob bereits ein Tatbestand der §§ 2, 3 KVG vorliegt. Die Steuertatbestände des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind derart genau bestimmt, daß besondere Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld entbehrlich sind.

5. Kapitalgesellschaften

Der Gesellschaftsteuer unterliegen nur Kapitalgesellschaften. Welche Gesellschaften als Kapitalgesellschaften anzusehen sind, bestimmt § 5 KVG.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, insbesondere stille Gesellschaften, sind, soweit nicht § 5 Absatz 2 Ziffer 3 KVG zutrifft, nicht als Kapitalgesellschaften anzusehen. Eine Gesellschaftsteuer kommt demnach nicht in Betracht. Möglich ist nur, § 36 u. f. des Urkundensteuergesetzes (UrkStG) gemäß eine Urkundensteuer zu erheben.

Nach bisherigem Recht unterlagen der Gesellschaftsvertragsgebühr sowohl Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Hinweis auf Tarifpost 55 Ziffer 1 des Gebührengesetzes und § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892) als auch sonstige Gesellschaften (Hinweis auf Tarifpost 55 Ziffer 2 des Gebührengesetzes).

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind also Kapitalgesellschaften im Sinn des § 5 KVG der Gesellschaftsteuer, sonstige Gesellschaften nach § 36 u. f. UrkStG der Urkundensteuer unterworfen.

6. Ausnahmen von der Besteuerung

Im Gegensatz zum bisherigen Recht enthält das Kapitalverkehrsteuergesetz nur sachliche Ausnahmen von der Besteuerung. Persönliche Befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Gesellschaftsteuer wird insbesondere auch erhoben, wenn das Deutsche Reich oder ein Deutsches Land als Gesellschafter beteiligt ist.

Eine größere Zahl von Reichsgesetzen enthält allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung. Auf die Zusammenstellung bei Boruttau, Das Urkundensteuergesetz, 3. Auflage, 1938, S. 397 bis 419, wird Bezug genommen. Soweit diese Reichsgesetze in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, gelten die Steuerbefreiungen auch für die sudetendeutschen Gebiete.

Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften in Gesetzen und sonstigen allgemeinen Bestimmungen, die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1331) in diesen Gebieten weiter gelten, sind durch die Einführung des Kapitalverkehrsteuergesetzes gegenstandslos geworden und können deshalb vom 10. November 1938 ab nicht mehr angewendet werden.

7. Steuerberechnung

a) Nicht voll bezahlte Gesellschaftsrechte

Nach bisherigem Recht wurde zwischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einerseits und sonstigen Gesellschaften anderseits unterschieden. Bei Gesellschaften der ersteren Art war die Gebühr nach Maßgabe der zu leistenden Einzahlungen in Teilzahlungen zu entrichten (Hinweis auf Art. IV Ziffer b des Öst. Gesetzes vom 10. Juli 1865, Art. II der Öst. Verordnung vom 16. Januar 1866 — Öst. RGBl. Nr. 9/1866 —, § 10 des Öst. Gesetzes vom 18. September 1892 und § 117 Absatz 2 des Öst. Gesetzes vom 6. März 1906). Bei den übrigen Gesellschaften wurde die Gebühr sofort in voller Höhe nach Maßgabe des Einlagekapitals erhoben.

Nach reichsdeutschem Recht wird die Gesellschaftsteuer bei allen Kapitalgesellschaften im Sinn des § 5 KVG lediglich in Höhe der geleisteten Einzahlungen geschuldet.

b) Erster Erwerb von Gesellschaftsrechten

Besteht die Gegenleistung in Geld, so wird die Steuer vom Geldbetrag berechnet. Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist (§ 8 Ziffer 1a KVG).

Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Sachwerten, so wird die Steuer vom Wert der Sacheinlagen berechnet. Als Wert der Gegenleistung gilt jedoch mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte, deren Erwerb durch die Sachleistungen abgegolten wird (§ 8 Ziffer 1b KVG). Für die Berechnung des Werts der Sacheinlagen sind die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes maßgebend.

Ist eine Gegenleistung nicht zu bewirken, so ist die Steuer vom Wert der Gesellschaftsrechte zu berechnen (§ 8 Ziffer 1c KVG).

Die Gesellschaftsvertragsgebühr wurde grundsätzlich vom reinen Wert der bedungenen Vermögenseinlagen berechnet (Hinweis auf Tarifpost 55 des Gebührengesetzes). Der Gebühr unterlagen auch die von den Gesellschaftern übernommenen Anteile an den Gründungskosten. Schulden und Lasten, die auf den Vermögenseinlagen hafteten und auf die Gesellschaft übergingen, waren bei der Bestimmung des reinen Werts der Vermögenseinlagen in Abzug zu bringen. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wurde die Gebühr vom Emissionspreis, mindestens aber vom Nominalwert der Aktien bemessen (§ 6 Buchstabe b Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Januar 1920). Bei Gesellschaften mit beschränkter

Haftung war der Gesamtwert der Anteile maßgebend (§ 6 Buchstabe d des Gesetzes vom 7. Januar 1920).

c) Leistungen aus dem Gesellschaftsverhältnis außerhalb des Anteilserwerbs und freiwillige Leistungen

Die Steuer wird vom Wert der Leistung berechnet (§ 8 Ziffer 2 KVG).

d) Inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

§ 8 Ziffer 4 KVG gemäß wird die Steuer bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften von dem Wert des Anlage- oder Betriebskapitals berechnet.

Nach bisherigem Recht war die Admissionsgebühr von dem Teil des Kapitals in Aktien oder Obligationen, den die Gesellschaft ihrem inländischen Geschäftsbetrieb zu widmen beabsichtigte, jedoch mindestens vom vierten Teil ihres Einlagen- und Obligationenkapitals, zu entrichten (§ 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, § 6 Buchstabe e des Gesetzes vom 7. Januar 1920). Unter Kapital in Aktien oder Obligationen war nur der Nominalbetrag der Aktien oder Obligationen, nicht aber der bei der Begebung erzielte höhere Kurswert zu verstehen. Im Gegensatz zum reichsdeutschen Steuerrecht unterlag der Gebühr nicht der volle Wert der dem Betrieb gewidmeten Vermögensobjekte, sondern nur der auf diesen Betrieb entfallende Anteil des Einlagen- oder Obligationenkapitals. Die Höhe des Kapitalbetrags, von dem die Admissionsgebühr zu entrichten war, wurde mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzministerium nach freiem Ermessen bestimmt (§ 7 des Gesetzes vom 18. September 1892).

Fand später eine Vermehrung des dem inländischen Betrieb gewidmeten Teils des Einlagen- oder Obligationenkapitals statt, so war von dem neu gewidmeten Kapital eine weitere Admissionsgebühr zu entrichten (§ 10 des Gesetzes vom 18. September 1892).

8. Steuersatz

Die Gebühr betrug nach bisherigem Recht bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 2 bis 6 v. H., bei sonstigen Gesellschaften rd. 2 v. H.

§ 9 Absatz 1 KVG gemäß beträgt der Steuersatz regelmäßig 2 v. H. Unter gewissen Voraussetzungen ermäßigt sich der Steuersatz auf 1 v. H. (Hinweis auf § 9 Absatz 2 KVG und den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 5 —, S 5055—76 III).

Nach bisherigem Recht wurden bei Fusionen Gebührenerleichterungen in der Weise gewährt, daß die seinerzeit von der aufgelösten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung entrichteten Gebühren in die neu entstehenden Gebühren eingerechnet werden (Hinweis auf § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1927, durch Gesetz vom 23. Januar 1936 verlängert bis 31. Dezember 1938). Für die reichsdeutsche Steuer ist eine entsprechende Steuervergünstigung nicht vorgesehen.

9. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft. Für die Steuer haften die jeweils beteiligten Gesellschafter (Hinweis auf § 10 KVG).

C. Die Wertpapiersteuer

1. Das bisherige Recht

Nach bisherigem Recht wurden vier verschiedene Gebühren erhoben:

a) die Darlehnsvertragsgebühr,
b) die Stückgebühr,
c) die Kotierungsgebühr und
d) die Couponstempelgebühr.

Die Darlehnsvertragsgebühr beruhte auf Tarifpost 36 Ziffer 2 des Öst. Gebührengesetzes, § 8 b des Öst. Gesetzes vom 29. Februar 1864 (Öst. RGBl. Nr. 20/1864) und § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1920 (SdGuV Nr. 31/1928).

Die Stückgebühr beruhte auf §§ 1 bis 4 und 9 bis 11 des Öst. Gesetzes vom 18. September 1892 (Öst. RGBl. Nr. 171/1892), § 120 Absatz 3 des Öst. Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Öst. RGBl. Nr. 58/1906), dem Gesetz vom 27. Mai 1919 (SdGuV Nr. 304/1919) und § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1920 (SdGuV Nr. 31/1920).

Die Kotierungsgebühr beruhte auf §§ 6 bis 8, 10 und 11 des Öst. Gesetzes vom 18. September 1892 (Öst. RGBl. Nr. 171/1892), § 120 Absatz 3 des Öst. Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Öst. RGBl. Nr. 58/1906), dem Gesetz vom 27. Mai 1919 (SdGuV Nr. 304/1919) und § 6 Buchstabe e des Gesetzes vom 7. Januar 1920 (SdGuV Nr. 31/1920).

Die Couponstempelgebühr beruhte auf Tarifpost 11 Ziffer 2 d und Tarifpost 36, zweiter Absatz nach Ziffer 2 b des Gebührengesetzes, Art. IV Ziffer c des Öst. Gesetzes vom 10. Juli 1865 (Öst. RGBl. Nr. 55/1865) und § 117 Absatz 3 des Öst. Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Öst. RGBl. Nr. 58/1906).

Die Darlehnsvertragsgebühr entspricht der reichsdeutschen Wertpapiersteuer für inländische Schuldverschreibungen (Hinweis auf § 11 Absatz 1 Ziffer 1 KVG), die Stückgebühr der reichsdeutschen Wertpapiersteuer für ausländische Wertpapiere (Hinweis auf § 11 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 KVG).

Dagegen kennt das reichsdeutsche Steuerrecht keine der Kotierungsgebühr und der Couponstempelgebühr entsprechenden Steuern.

2. Gegenstand der Steuer

a) Inländische Schuldverschreibungen

§ 11 Absatz 1 Ziffer 1 KVG gemäß unterliegt der Wertpapiersteuer der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind.

Die Entstehung der Steuerschuld ist demnach davon abhängig, daß ein Forderungsrecht erworben wird. Als Steuertatbestand wird grundsätzlich das dingliche Geschäft, d. h. der Erwerb des Eigentums an dem Wertpapier, in Betracht kommen.

Tarifpost 36 Ziffer 2 des Gebührengesetzes gemäß waren Gegenstand der Gebühr „andere Schuldverschreibungen" (d. h. solche, die nicht über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren erteilt wurden). Der Gebühr unterlagen sowohl Schuldverschreibungen, die auf den Überbringer lauteten, als auch solche, die nicht auf den Überbringer ausgestellt waren.

Die Darlehnsvertragsgebühr war § 21 des Gebührengesetzes gemäß vor der Ausstellung der gebührenpflichtigen Urkunde zu entrichten. Bei Teilschuldverschreibungen war die Gebühr vor Beginn ihrer Hinausgabe unmittelbar zu entrichten (Hinweis auf Tarifpost 36, erster Absatz nach Ziffer 2b des Gebührengesetzes).

Die reichsdeutsche Wertpapiersteuer gelangt also regelmäßig zeitlich später zur Entstehung als die bisherige Darlehnsvertragsgebühr.

b) Ausländische Wertpapiere

§ 11 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 KVG gemäß unterliegt der Steuer:

1. der Erwerb verzinslicher Forderungen gegen einen ausländischen Schuldner,
2. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft

auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte bezw. die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren verbrieft sind und die Wertpapiere sich im Inland befinden.

Die Steuerschuld entsteht demnach nicht bereits mit der Einführung der Papiere in das Inland, sondern erst dann, wenn über die Wertpapiere nach ihrer Einbringung in das Inland erstmalig im Inland ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird.

Gegenstand der Stückgebühr war die Einbringung ausländischer Wertpapiere in das Inland, wenn sie im Inland übertragen, veräußert, zum Verkauf ausgegeben, wenn darauf Zahlungen geleistet oder wenn andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollten (§ 1 des Öst. Gesetzes vom 18. September 1892).

Die Wertpapiersteuer gelangt also zeitlich später zur Entstehung als die bisher in den sudetendeutschen Gebieten erhobene Stückgebühr.

c) Austausch von Wertpapieren

Die Wertpapiersteuer wird rechtlich nicht geschuldet, wenn umlaufende Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen ausgetauscht werden, ohne daß sich das den Schuldverschreibungen zugrunde liegende ursprüngliche Rechtsverhältnis im Sinn des Kapitalverkehrsteuergesetzes verändert. Das Rechtsverhältnis, das in den alten Schuldverschreibungen verbrieft ist, setzt sich steuerlich in dem Rechtsverhältnis fort, dessen Verbriefung die neuen Schuldverschreibungen darstellen (Hinweis auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 6 b —, S 5055—76 III, RStBl. S. 1033).

Nach bisherigem Recht wurde grundsätzlich in gleicher Weise verfahren.

3. Schuldverschreibungen

Den Begriff der Schuldverschreibungen bestimmt § 12 KVG. Nach dieser Vorschrift ist u. a. erforderlich, daß in dem Wertpapier verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind. Schuldverschreibungen, die einen Anteil am Gewinn einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmers verbriefen, sind nicht als verzinsliche Schuldverschreibungen anzusehen.

§ 12 Absatz 2 KVG gemäß stehen den Schuldverschreibungen Rentenschuldverschreibungen und Zwischenscheine gleich.

Schuldverschreibungen im Sinn der bisherigen Vorschriften über die Darlehnsvertragsgebühr waren nicht nur Wertpapiere, sondern auch sonstige Verpflichtungsurkunden (Beispiel: Darlehnsurkunden). Die bisherigen Schuldverschreibungen unterliegen also mit Wirkung ab 10. November 1938 zum Teil der Wertpapiersteuer (§ 11 Absatz 1 Ziffer 1 KVG), zum Teil der Urkundensteuer für Schulderklärungen (§ 22 UrkStG).

Für die bisherige Stückgebühr galten als Wertpapiere: Aktien, Aktienanteilscheine, Renten- und Teilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere (§ 1 des Gesetzes vom 18. September 1892).

Im Gegensatz zur reichsrechtlichen Regelung unterlagen der bisherigen Gebühr nicht nur verzinsliche, sondern auch unverzinsliche Schuldverschreibungen.

4. Ausnahmen von der Besteuerung

Auf die Ausführungen zur Gesellschaftssteuer wird Bezug genommen. Weitere Ausnahmen von der Besteuerung sind enthalten:

1. im § 25 KVDV,
2. in der Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig vom 27. 6. 1929 (RGBl. II S. 505).

5. Steuerberechnung

a) Nicht voll bezahlte Wertpapiere

Nach reichsdeutschem Steuerrecht ist die Wertpapiersteuer auch für nicht voll bezahlte Wertpapiere, bei denen nur Teilzahlungen geleistet sind, sofort in voller Höhe zu entrichten. Eine teilweise Versteuerung entsprechend den geleisteten Teilzahlungen findet nicht statt. Dies gilt auch bei Zwischenscheinen.

Nach bisherigem Recht wurde die Stückgebühr bei teilweise eingezahlten Wertpapieren, wenn der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papier ausdrücklich angegeben war, nach diesem Teilbetrag berechnet. Wurden weitere Teilzahlungen geleistet, so wurde die weitere Gebühr vom Betrag der neuen Einzahlung berechnet (§ 10 des Öst. Gesetzes vom 18. September 1892).

b) Schuldverschreibungen

§ 14 Absatz 1 Ziffer 1 KVG gemäß wird die Steuer beim Erwerb von Schuldverschreibungen vom Nennbetrag der Schuldverschreibung berechnet.

Nach bisherigem Recht war die Darlehnsvertragsgebühr vom Wert der dargeliehenen Sache (Tarifpost 36 Ziffer 2 des Gebührengesetzes), die Stückgebühr vom Nennwert des Wertpapiers, bei teilweise eingezahlten Wertpapieren von dem entsprechenden Teilbetrag (§ 2 des Gesetzes vom 18. September 1892) zu entrichten. Wurden Teilschuldverschreibungen ausgegeben, so wurden die auf die einzelnen Teilschuldverschreibungen entfallenden Gebührenbeträge zusammengerechnet (Tarifpost 36, erster Absatz nach Ziffer 2 b).

c) Gesellschaftsrechte

§ 14 Absatz 1 Ziffer 2 KVG gemäß wird die Steuer beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft

1. regelmäßig vom Erwerbspreis,
2. vom Wert der Wertpapiere, wenn er den Erwerbspreis übersteigt,
3. vom Nennbetrag der Wertpapiere, wenn er sowohl den Erwerbspreis als auch den Wert der Wertpapiere übersteigt,

berechnet.

Bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten wird dem Erwerbspreis (zu 1) oder dem Wert der Wertpapiere (zu 2) der Betrag der ausstehenden Einzahlungen hinzugerechnet.

Nach bisherigem Recht war der Nennbetrag der Wertpapiere, bei teilweise eingezahlten Wertpapieren der entsprechende Teilbetrag, maßgebend (§ 2 des Gesetzes vom 18. September 1892).

d) Ausländische Währung

In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet (§ 14 Absatz 2 KVG). Maßgebend ist gegenwärtig die Verordnung vom 27. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 549, RStBl. S. 742).

6. Steuersatz

§ 15 Absatz 1 KVG gemäß beträgt der Steuersatz bei Schuldverschreibungen ½ bezw. 1 v. H., bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften 2 v. H.

Nach bisherigem Recht betrug die Darlehnsvertragsgebühr rd. 1 bis 2 v. H., die Stückgebühr einheitlich rd. 2 v. H.

7. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist bei inländischen Schuldverschreibungen der Ausgeber, bei ausländischen Wertpapieren der erste inländische Veräußerer (§ 16 Absatz 1 KVG). Für die Steuer haftet jeder Erwerber des Wertpapiers (§ 16 Absatz 2 KVG).

8. Die bisherige Kotierungsgebühr

Gegenstand der bisherigen Kotierungsgebühr war die Amtshandlung der Notierungsbewilligung von Aktien, Aktienanteilscheinen oder Teilschuldverschreibungen an einer tschecho-slowakischen Börse.

Die Gebühr wurde vom Wert des in Verkehr gebrachten oder zu bringenden Aktien- oder Obligationenkapitals berechnet. Die Höhe des Kapitalbetrags, nach dem die Gebühr zu berechnen war, wurde unter Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

Der Gebührensatz betrug bei Obligationen 1 bis 2 v. H., bei Aktien je nach dem Wert des zuzulassenden Kapitals 2 bis 6 v. H.

Die Kotierungsgebühr ist § 2 Absatz 1 Ziffer 1 EinfVO gemäß außer Kraft getreten.

9. Die bisherige Couponstempelgebühr

Gegenstand der bisherigen Couponstempelgebühr waren Coupons von Schuldverschreibungen und von Aktien (Tarifpost 11 Ziffer 2 d des Gebührengesetzes). Die Gebühr wurde, insbesondere bei Aktien, grundsätzlich nur erhoben, wenn Coupons ausgestellt waren. Schuldscheine, die auf den Überbringer lauteten, unterlagen jedoch auch dann der Couponstempelgebühr, wenn sie ohne Coupons ausgegeben wurden (Tarifpost 36, zweiter Absatz nach Ziffer 2 b des Gebührengesetzes).

Die Gebühr wurde von dem Betrag berechnet, über den jeweils die Coupons lauteten oder der jeweils ausgezahlt wurde.

Die Gebühr war nach der Gesamtzahl der Coupons zur jedesmaligen Verfallzeit der Coupons zu entrichten.

Der Gebührensatz betrug rd. 1 v. H.

Die Couponstempelgebühr ist durch § 2 Absatz 1 Ziffer 1 EinfVO außer Kraft gesetzt worden.

D. Die Börsenumsatzsteuer

1. Das bisherige Recht

Der Börsenumsatzsteuer entspricht die bisherige Effektenumsatzsteuer (EffUmsSt). Die Rechtsgrundlage für die Effektenumsatzsteuer bildete das Gesetz vom 17. Februar 1921, betreffend die Effektenumsatzsteuer (SdGuV Nr. 85/1921).

2. Gegenstand der Steuer

a) Der Grundsatz

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere (§ 17 Absatz 1 KVG). Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind (§ 18 Absatz 1 KVG). Gegenstand der Effektenumsatzsteuer waren alle an der Börse und außerhalb derselben geschlossenen Geschäfte mit Wertpapieren (§ 1 Absatz 1 EffUmsStG). Die Steuer war demnach sowohl nach reichsdeutschem Recht als auch nach bisherigem Recht nicht erst für das Übertragungsgeschäft, sondern bereits für das Verpflichtungsgeschäft zu entrichten.

Die Anschaffungsgeschäfte müssen auf den Erwerb des Eigentums gerichtet sein. Die Verpfändung von Wertpapieren unterliegt der Steuer nicht, wohl aber die Sicherungsübereignung, wenn dem Erwerber eine bedingte Verwertungsmöglichkeit eingeräumt wird. Auch andere Geschäfte, die den Erwerber berechtigen, wie ein Eigentümer über die Wertpapiere zu verfügen, lösen die Steuerpflicht aus.

b) Wertpapiere

§ 19 Absatz 1 KVG gemäß gelten als Wertpapiere

a) Schuldverschreibungen im Sinn des § 12 KVG,
b) Dividendenwerte.

§ 19 Absatz 2 KVG gemäß gelten als Dividendenwerte Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile und Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt demnach ein festbestimmter Kreis von Werten. Nicht alle Urkunden, die im Rechtsverkehr als Wertpapiere angesehen werden, sind Wertpapiere im Sinn des § 19 KVG (Beispiel: Wechsel).

Anderseits werden über „Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften" nicht regelmäßig Wertpapiere ausgestellt. Der Steuer unterliegen demnach auch Anschaffungsgeschäfte über Werte, bei denen Wertpapiere nicht vorhanden sind (Beispiel: Anschaffungsgeschäfte bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

Das bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht enthielt über den Begriff der Wertpapiere keine nähere Erläuterung. Als Wertpapiere im Sinn des Effektenumsatzsteuergesetzes mußten deshalb grundsätzlich alle Urkunden gelten, die im Rechtsverkehr als Wertpapiere angesehen wurden. § 5 EffUmfStG gemäß waren bei Wertpapieren, bei denen eine Besteuerung nicht angezeigt erschien (Beispiele: Wechsel und kaufmännische Anweisungen), Befreiungsvorschriften getroffen.

Der bisherigen Effektenumsatzsteuer unterlagen Anschaffungsgeschäfte über Anteile an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften nur, soweit Wertpapiere ausgestellt waren. Demnach war insbesondere bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abtretungsgebühr zu entrichten (Hinweis auf Tarifpost 32 des Gebührengesetzes), während ab 10. November 1938, wie bereits erwähnt, die Börsenumsatzsteuer zu erheben ist.

Eine Abweichung zum bisherigen Recht besteht auch bei unverzinslichen Schuldverschreibungen. Unverzinsliche Schuldverschreibungen sind nicht als Wertpapiere im Sinn des § 19 KVG anzusehen (Hinweis auf § 12 Absatz KVG), so daß eine Börsenumsatzsteuer nicht zu erheben ist. Nach bisherigem Recht waren auch unverzinsliche Schuldverschreibungen grundsätzlich der Effektenumsatzsteuer unterworfen.

c) Auslandsgeschäfte

Der Steuer unterliegen auch Geschäfte, die unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden (§ 17 Absatz 1 KVG).

Für das bisherige Recht bestand die gleiche Regelung (§ 4 EffUmfStG).

d) Privatgeschäfte

Nach reichsdeutschem Steuerrecht unterliegen der Steuer nicht nur Händlergeschäfte, sondern auch Kundengeschäfte und Privatgeschäfte (Hinweis auf § 23 KVG). Auch nach bisherigem Recht waren Privatgeschäfte steuerpflichtig. Von der Besteuerung ausgenommen waren jedoch Geschäfte, die ohne Beteiligung oder Vermittlung eines Handelsmaklers oder eines sonstigen berufsmäßigen Vermittlers usw. abgeschlossen wurden und bei denen die Steuergrundlage 20 000 Kronen nicht überstieg (§ 6 Ziffer a, § 14 Absatz 2 EffUmfStG). Im reichsdeutschen Steuerrecht ist eine entsprechende Ausnahmevorschrift nicht enthalten.

e) Prolongationgeschäfte

Nach bisherigem Recht waren prolongierte Geschäfte ebenso wie ursprüngliche zu versteuern (§ 1 Absatz 2 EffUmfStG).

§ 28 Absatz 1 KVG gemäß sind Prolongationsgeschäfte nur dann als Anschaffungsgeschäfte anzusehen, wenn die Verlängerung unter veränderten Vertragsbestimmungen stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Entgelt in einer Vergütung für die Prolongation, einer besonderen Zinsvergütung oder einer Erhöhung des Zinsfußes besteht.

f) Kompensationsgeschäfte

§ 30 KVG gemäß ist eine Zusatzsteuer zu entrichten, wenn ein Makler an dem gleichen Tag eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Wertpapiere durch Selbsteintritt ausführt.

Nach bisherigem Recht wurde eine derartige Steuer nicht erhoben.

3. Aufhebung des Anschaffungsgeschäfts

Nach reichsdeutschem Recht ist die Aufhebung des Anschaffungsgeschäfts durch Vereinbarung der Parteien auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer ohne Einfluß (Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 9 Absatz 1 —, S 5055 — 76 III). War das Geschäft bereits ausgeführt, so unterliegt die Aufhebung dieses Geschäfts einer nochmaligen Steuer.

Nach bisherigem Recht trat bei Aufhebung (Stornierung) eines Geschäfts unter gewissen Voraussetzungen Steuerbefreiung ein (§ 3 EffUmfStG).

4. Entstehung der Steuerschuld

§ 3 EffUmfStG gemäß entsteht der Anspruch des Staates auf die Steuer mit Abschluß des Geschäfts. Für die Börsenumsatzsteuer besteht eine entsprechende Vorschrift nicht. Das Gesetz führt nur die Rechtsvorgänge an, die der Steuer unterliegen. Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft (Hinweis auf § 3 Absatz 1 StAnpG).

5. Ausnahmen von der Besteuerung

a) Persönliche Befreiungen

§ 20 KVG enthält nur sachliche Ausnahmen von der Besteuerung.

Persönliche Befreiungen bestehen nicht. Alle Anschaffungsgeschäfte sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Person der Beteiligten zu versteuern. Der Börsenumsatzsteuer unterliegen insbesondere auch Anschaffungsgeschäfte, an denen das Deutsche Reich, ein Deutsches Land oder die Reichsbank als Veräußerer oder Erwerber beteiligt sind (Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 12a Absatz 1 — S 5055 — 76 III).

§ 7 EffUmfStG gemäß kannte das bisherige Recht auch persönliche Befreiungen.

b) Ersterwerb von Wertpapieren

§ 20 Ziffer 1 KVG gemäß sind Geschäfte, die die Zuweisung von Wertpapieren an den Ersterwerber zum Gegenstand haben, von der Besteuerung ausgenommen.

Die gleiche Vorschrift bestand nach bisherigem Recht (§ 6 Ziffer e EffUmfStG). Jedoch erstreckte sich die Befreiung unter Umständen auch auf die Übertragung von Wertpapieren von einem Konsortium als Ersterwerber an dessen Mitglieder. Nach reichsdeutschem

Steuerrecht liegt ein Ersterwerb nur dann nicht vor, wenn das Konsortium lediglich als Vermittler tätig wird.

c) Darlehen der Hypothekarkreditanstalten

§ 6 Ziffer f EffUmsStG gemäß war sowohl die Gewährung von Darlehen durch Ausgebung von Pfandbriefen als auch die gleichzeitige Erwerbung dieser Pfandbriefe seitens der Hypothekarkreditanstalten steuerfrei. Auch die Rückzahlung solcher Darlehen in Pfandbriefen derselben Gattung unterlagen keiner Steuer.

Nach reichsdeutschem Steuerrecht ist für diese Geschäfte, soweit kein Ersterwerb im Sinn des § 20 Ziffer 1 KVG vorliegt, die Börsenumsatzsteuer zu entrichten (Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 12 c —, S 5055 — 76 III).

d) Tauschgeschäfte

§ 6 Ziffer b EffUmsStG gemäß ist der Umtausch einzelner Stücke der gleichen Gattung steuerfrei, wenn er unentgeltlich oder gegen eine Gebühr erfolgt, die einen im Verordnungsweg festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

§ 26 Absatz 2 KVG gemäß ist ein Tauschgeschäft über Wertpapiere der gleichen Gattung (Hinweis auf § 74 KVDB) nur dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht (Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 16 —, S 5055 — 76 III).

6. Steuerberechnung

Die Steuer wird regelmäßig vom vereinbarten Preis berechnet. Wird ein Preis nicht vereinbart, so ist der mittlere Börsen- oder Marktpreis maßgebend. Fehlt es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis, so wird die Steuer vom Wert des Wertpapiers berechnet (Hinweis auf § 21 KVG).

Nach bisherigem Recht galt im wesentlichen die gleiche Regelung (Hinweis auf § 8 EffUmsStG).

Bei Anschaffungsgeschäften über nicht voll bezahlte Namensaktien ist die Börsenumsatzsteuer lediglich vom Betrage der geleisteten Einzahlung zu berechnen. Bei Anschaffungsgeschäften über nicht voll bezahlte Inhaberaktien ist dagegen der Berechnung der Steuer regelmäßig der Nennwert der Aktien einschließlich eines etwaigen Aufgeldes ohne Rücksicht auf die Höhe der geleisteten Einzahlungen zugrunde zu legen (Hinweis auf die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 27. August 1929, S 5140—858 III, und vom 13. November 1938 — Ziffer 13 —, S 5055—76 III).

7. Steuersatz

§ 22 KVG gemäß beträgt der Steuersatz 0,4 bis 1,5 v. T., bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung 5 v. T. Händlergeschäfte, auch soweit sie außerhalb der Börse abgeschlossen werden, erfordern regelmäßig nur die halbe Steuer.

Nach bisherigem Recht betrug die Steuer 0,1 bis 0,5 v. T. (§ 22 EffUmsStG). Für die an der Börse zwischen Kulissiers geschlossenen Geschäfte war die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt (§ 7 Ziffer b EffUmsStG).

8. Steuerschuldner

§ 25 KVG gemäß sind Steuerschuldner die Vertragsteile als Gesamtschuldner.

Die Reihenfolge, in der die Steuerschuldner zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, regelt § 50 KVDB.

Durch Runderlaß vom 23. Dezember 1927, III Rv 2265, hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine im Abrechnungsverfahren die Einziehungsmaßnahmen gegen den in erster Linie zur Zahlung Verpflichteten derart beschleunigt werden, daß etwa notwendig werdende Steuerbescheide dem in zweiter Linie zur Zahlung Verpflichteten spätestens 6 Monate vom Ende des Abrechnungszeitraums an gerechnet, in dem die Steuer fällig geworden ist, zugestellt werden können. Mit Rücksicht auf die Härten, die sich aus einer späteren Inanspruchnahme des in zweiter Linie zur Zahlung Verpflichteten ergeben, hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß nach Ablauf dieser Frist von sechs Monaten Steueransprüche gegen die in zweiter Linie zur Zahlung der Steuer verpflichteten Händler regelmäßig nicht mehr geltend gemacht werden (Hinweis auf die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 27. August 1929, S 5140 — 858 III, und vom 13. November 1938, S 5055 — 76 III).

E. Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander und zu anderen Steuern

1. Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer

Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer können nebeneinander erhoben werden (Hinweis auf § 35 KVG).

2. Gesellschaftsteuer und Grunderwerbsteuer

Nach bisherigem Recht war neben der Grunderwerbsteuer eine Gesellschaftsteuer nicht zu entrichten (Anm. 4 der Tarifpost 55 des Gebührengesetzes). Nach reichsdeutschem Steuerrecht können, wie bereits ausgeführt, Gesellschaftsteuer und Grunderwerbsteuer nebeneinander erhoben werden. § 19a GrEG gemäß ermäßigt sich jedoch der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer auf 2 v. H.

3. Börsenumsatzsteuer und Grunderwerbsteuer

§ 3 GrEG gemäß ist die Grunderwerbsteuer zu entrichten, wenn alle Anteile einer Personenvereinigung, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, in der Hand eines Teilhabers vereinigt werden oder wenn sie, nachdem sie in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind, auf einen anderen übertragen werden. Die Verpflichtung zur Übertragung der Anteile unterliegt, soweit es sich um Wertpapiere handelt, gleichzeitig der Börsenumsatzsteuer. Grunderwerbsteuer und Börsenumsatzsteuer werden also nebeneinander erhoben.

4. Kapitalverkehrsteuern und Umsatzsteuer

§ 4 Ziffer 9 UStG gemäß sind Umsätze, die unter die Vorschriften über die Gesellschaftsteuer fallen, von der Umsatzsteuer befreit. Das gleiche gilt für Umsätze von Wertpapieren und Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen (§ 4 Ziffer 8 UStG). Neben den Kapitalverkehrsteuern wird also eine Umsatzsteuer nicht erhoben.

5. Kapitalverkehrsteuern und Urkundensteuer

§ 4 Absatz 1 Ziffer 7 UrkStG gemäß ist ein Rechtsvorgang, der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fällt, von der Urkundensteuer ausgenommen. Neben den Kapitalverkehrsteuern ist also eine Urkundensteuer nicht zu entrichten.

F. Die Einführungsverordnung (EinfVO)

1. Die grundsätzliche Regelung

Die Einführung des Kapitalverkehrsteuergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten § 1 Ziffer 1 EinfVO gemäß hat zur Folge, daß mit Wirkung ab 10. November 1938 auch in den sudetendeutschen Gebieten für alle Rechtsvorgänge, die unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen, die Kapitalverkehrsteuern zu entrichten sind.

§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 EinfVO gemäß sind die bisherigen staatlichen Gebühren, die in Form von Stempeln entrichtet oder von staatlichen Finanzbehörden erhoben wurden, mit Ausnahme des Spielkartenstempels, mit Ablauf des 9. November 1938 außer Kraft gesetzt worden. Damit sind nicht nur die Gebühren, die reichsdeutschen Steuern entsprechen, insbesondere die Gesellschaftsvertragsgebühr, die Admissionsgebühr, die Darlehnsvertraggebühr und die Stückgebühr, sondern auch die Gebühren, für die entsprechende Reichssteuern nicht bestehen, insbesondere die Kotierungsgebühr und die Couponstempelgebühr, außer Kraft getreten. Die Effektenumsatzsteuer ist durch § 2 Absatz 1 Ziffer 2 EinfVO außer Kraft gesetzt worden. Vom 10. November 1938 ab können auf Grund der außer Kraft gesetzten Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten Gebühren und Steuern nicht mehr neu entstehen. Die auf Grund dieser Vorschriften vor dem 10. November 1938 entstandenen Gebühren und Steuern werden nach wie vor geschuldet.

§ 2 Absatz 2 EinfVO gemäß ist eine Steuer nach reichsrechtlichen Vorschriften nicht mehr zu erheben, wenn ein Rechtsvorgang oder eine Urkunde nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz zu versteuern ist, der Rechtsvorgang, seine Beurkundung oder die Beurkundung des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts aber nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen war. Diese Vorschrift hat den Zweck, Doppelbesteuerungen zu vermeiden, die ohne die Einführung der Kapitalverkehrsteuern nicht eingetreten wären.

2. Gesellschaftsteuer

Infolge der Einführung der Gesellschaftsteuer in den sudetendeutschen Gebieten sind sudetenländische Niederlassungen reichsdeutscher Kapitalgesellschaften ab dem 10. November 1938 als inländische Niederlassungen inländischer Kapitalgesellschaften anzusehen. Eine Gesellschaftsteuer § 2 Ziffer 5 KVG gemäß kann deshalb nicht entstehen. Eine etwaige Admissionsgebühr, die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor dem 10. November 1938 zur Entstehung gelangte, wird, wie bereits ausgeführt, nach wie vor geschuldet.

Darlehen, die vor dem 10. November 1938 durch einen Gesellschafter an eine sudetenländische Kapitalgesellschaft gewährt wurden, unterliegen nicht der Gesellschaftsteuer des § 3 KVG, soweit der Tatbestand dieser Vorschrift bereits vor dem 10. November 1938 eingetreten wäre, wenn das Kapitalverkehrsteuergesetz schon früher in den sudetendeutschen Gebieten gegolten hätte. Möglich ist aber, daß zwar das Darlehen bereits vor dem 10. November 1938 hingegeben wurde, die weiteren Voraussetzungen des § 3 KVG aber erst nach dem 9. November 1938 eintreten. In diesem Fall ist die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer zu entrichten. Wurde das Darlehen vor dem 10. November 1938 gewährt und war die Darlehnsgewährung auf Grund der bisherigen Vorschriften der Darlehnsvertragsgebühr (Tarifpost 36 Ziffer 2 b des Gebührengesetzes) unterworfen oder von ihr ausgenommen, so wird die Gesellschaftsteuer § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß nicht erhoben.

Beispiel A:

Einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde am 15. August 1938 von einem ihrer Gesellschafter ein Darlehen gewährt. Über die Darlehensgewährung wurde am 15. August 1938 eine Urkunde ausgestellt. Die weiteren Voraussetzungen des § 3 KVG traten am 15. November 1938 ein.

Der Vorgang vom 15. August 1938 unterliegt, da eine Darlehnsurkunde ausgestellt wurde, Tarifpost 36 Ziffer 2 b des Gebührengesetzes gemäß der Darlehnsvertragsgebühr. Die Gesellschaftsteuer wird deshalb § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß nicht erhoben.

Möglich ist auch, daß während der Übergangszeit sowohl die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer als auch die Gesellschaftsvertragsgebühr oder die Admissionsgebühr zur Entstehung gelangt. Dies ist der Fall, wenn nach dem derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht die bisherigen Gebühren zeitlich früher zu entrichten waren als die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer. In derartigen Fällen wird § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß die Gesellschaftsteuer ebenfalls nicht erhoben.

Beispiel B:

Durch Gesellschaftsvertrag vom 15. August 1938 wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Reichenberg errichtet. Die Eintragung im Handelsregister findet am 15. November 1938 statt.

Die Gesellschaftsvertragsgebühr gelangt vor dem 10. November 1938 zur Entstehung. Sie ist in der bisherigen Weise zu entrichten. Die Gesellschaftsteuer wird § 2 Abs. 2 EinfVO gemäß nicht erhoben.

Beispiel C:

Eine schweizerische Kapitalgesellschaft errichtete in Reichenberg eine Niederlassung. Der Geschäftsbetrieb begann am 1. November 1938. Das Anlage- und Betriebskapital wird der Niederlassung am 15. November 1938 zugeführt.

Die Admissionsgebühr entstand vor dem 10. November 1938, die Gesellschaftsteuer dagegen erst am 15. November 1938. § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß wird die Gesellschaftsteuer auch in diesem Fall nicht erhoben.

Beispiel D:

Wie Beispiel C. Jedoch wird die Niederlassung nicht von einer schweizerischen, sondern einer reichsdeutschen Kapitalgesellschaft errichtet.

Zur Entstehung gelangt nur die Admissionsgebühr. Die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer entsteht nicht, weil die sudetendeutschen Gebiete am 15. November 1938 bereits als Inland zu behandeln sind, so daß § 2 Ziffer 5 KVG nicht mehr anwendbar ist.

Wie bereits ausgeführt, war die Gesellschaftsvertragsgebühr nach bisherigem Recht, soweit nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Betracht kamen, auch bei nicht voll bezahltem Kapital von vornherein in voller Höhe zu entrichten, während die reichsdeutsche Gesellschaftsteuer nur geschuldet wird, soweit Einzahlungen auf das Kapital stattfinden. Unterlag ein Gesellschaftsvertrag nach bisherigem Recht in voller Höhe des Kapitals der Gesellschaftsvertragsgebühr, so wird für Teilzahlungen, die nach dem 9. November 1938 stattfinden, § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß eine Gesellschaftsteuer nicht erhoben.

3. Wertpapiersteuer

Die Einführung der Wertpapiersteuer hat zur Folge, daß sudetenländische Wertpapiere, d. h. Wertpapiere, die in den sudetendeutschen Gebieten vor dem 10. November 1938 ausgestellt wurden, ab dem 10. November 1938 im Altreichsgebiet nicht mehr als ausländische Wertpapiere anzusehen sind. Dies gilt sowohl für Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere über Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften (Beispiel: Aktien). Bei sudetenländischen Schuldverschreibungen ist allerdings auch nach dem 10. November 1938 eine Wertpapiersteuer möglich, regelmäßig wird aber ein Ersterwerb im Sinn des § 11 Absatz 1 Ziffer 1 KVG nicht vorliegen. Bei Wertpapieren über Gesellschaftsrechte an sudetenländischen Kapitalgesellschaften kommt ab dem 10. November 1938 eine Wertpapiersteuer nicht mehr in Betracht, da § 11 Absatz 1 Ziffer 3 KVG nicht inländische, sondern nur ausländische Wertpapiere betrifft.

Die Wertpapiersteuer ist nur einmal zu erheben. Bei ausländischen Wertpapieren, die bereits im Altreich der Wertpapiersteuer unterlagen, ist deshalb auch in den sudetendeutschen Gebieten nach dem 9. November 1938 eine nochmalige Besteuerung nicht möglich.

Beispiel E:

Eine schweizerische Schuldverschreibung wurde seit dem 1. Juli 1938 im Altreich aufbewahrt und am 15. Juli 1938 erstmalig im Inland veräußert. Am 15. November 1938 wurde das Wertpapier in die sudetendeutschen Gebiete eingeführt. Am 20. November 1938 fand dort ein weiterer Veräußerungsvorgang statt.

Der Vorgang vom 15. Juli 1938 unterliegt der Wertpapiersteuer. Dagegen ist der Vorgang vom 20. November 1938 nicht nochmals der Wertpapiersteuer unterworfen.

Anderseits unterliegen ausländische Wertpapiere nach dem 9. November 1938 auch dann der Wertpapiersteuer, wenn ein früherer Vorgang einer entsprechenden Gebühr des bisherigen Rechts unterworfen oder von ihr ausgenommen war. Dies gilt insbesondere für tschecho-slowakische Wertpapiere. Dabei ist unerheblich, ob sich die Wertpapiere am 10. November 1938 im Ausland (z. B. im jetzigen Gebiet der Tschecho-Slowakei), in den sudetendeutschen Gebieten oder im Altreich befanden.

Eine Ausnahme ist im Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 6 c —, S 5055—76 III, vorgesehen. Nach diesem Erlaß ist die Wertpapiersteuer § 131 AO gemäß in den Fällen zu erlassen, in denen der Veräußerer die Wertpapiere vor dem 10. November 1938 auf Grund einer Veräußerung in den sudetendeutschen Gebieten erworben hat.

Beispiel F:

Ein ausländisches Wertpapier wurde am 15. Mai 1938 vom Ausland in das Sudetenland eingeführt, dort am 20. Mai 1938 von einem Sudetendeutschen A erworben, dort aufbewahrt und am 15. November 1938 an einen Sudetendeutschen B veräußert.

Der Vorgang vom 15. Mai 1938 unterliegt der bisherigen Admissionsgebühr, der Rechtsvorgang vom 15. November 1938 der reichsdeutschen Wertpapiersteuer. Die Wertpapiersteuer wird nach dem Erlaß vom 13. November 1938 § 131 AO gemäß aus Billigkeitsgründen nicht erhoben.

Beispiel G:

Ein tschecho-slowakisches Wertpapier, das am 15. Juli 1938 in Prag durch Vertrag mit dem ersten Inhaber von einem Sudetendeutschen erworben wurde, wird am 15. August 1938 vom Erwerber ins Sudetenland eingeführt, dort aufbewahrt und am 30. November 1938 veräußert.

Der Rechtsvorgang vom 30. November 1938 unterliegt der reichsdeutschen Wertpapiersteuer. Der Erlaß vom 13. November 1938 findet keine Anwendung, weil das Wertpapier nicht in den sudetendeutschen Gebieten erworben wurde.

Beispiel H:

Ein ausländisches Wertpapier wurde am 10. Juni 1938 vom Ausland in das Sudetenland eingeführt, dort am 15. Juni 1938 von einem Sudetendeutschen X erworben, am 15. August 1938 ins Ausland veräußert, von dort am 15. November 1938 erneut ins Sudetenland eingeführt und dort am 20. November 1938 von einem Inländer Y erworben.

Die Einführung des Wertpapiers in das sudetendeutsche Gebiet am 10. Juni 1938 war nach bisherigem Recht gebührenpflichtig. Der Rechtsvorgang vom 20. November 1938, durch den Y das Wertpapier erwirbt, ist § 11 Absatz 1 Ziffer 2 KVG gemäß der Wertpapiersteuer unterworfen. Der Erlaß vom 13. November 1938 ist nicht anzuwenden, weil nur ein früherer Inhaber, nicht aber der Veräußerer, das Wertpapier in den sudetendeutschen Gebieten erwarb.

Der vorerwähnte Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. November 1938 — Ziffer 6 c —, S 5055—76 III enthält jedoch im dritten Absatz eine Einschränkung. Wurde die Gebühr bei nicht voll bezahlten Wertpapieren nach bisherigem Recht nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen entrichtet, so wird die Wertpapiersteuer nur insoweit nicht erhoben, als sie auf Einzahlungen entfällt, die der Gebühr nach bisherigem Recht unterlagen.

Beispiel J:

Eine schweizerische Aktie über 10 000 sfr., die nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur mit 25 v. H. bezahlt wurde, wird am 10. August 1938 in die sudetendeutschen Gebiete eingeführt und am 15. August 1938 auf Grund einer Veräußerung in den sudetendeutschen Gebieten erworben. Die bisherige Stückgebühr wurde nur unter Zugrundelegung eines Teilbetrags von 2 500 sfr. berechnet. Die Aktie wird am 20. November 1938 erneut in den sudetendeutschen Gebieten veräußert.

Der Rechtsvorgang vom 20. November 1938 unterliegt der Wertpapiersteuer. Die Steuer wird sogleich in voller Höhe erhoben. Nach dem Erlaß vom 13. November 1938 findet jedoch wegen des Teilbetrags von 2 500 RM eine Besteuerung nicht statt.

Während der Übergangszeit besteht auch bei der Wertpapiersteuer die Möglichkeit, daß für den gleichen wirtschaftlichen Vorgang sowohl die bisherige Gebühr als auch die reichsdeutsche Wertpapiersteuer zur Entstehung gelangt.

Beispiel K:

Eine Aktiengesellschaft in Reichenberg stellte vor dem 10. November 1938 Schuldverschreibungen aus. Der Ersterwerb des Forderungsrechts findet am 10. November 1938 statt.

Die Darlehnsvertragsgebühr war vor der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu entrichten, während die reichsdeutsche Wertpapiersteuer erst mit dem Ersterwerb des Forderungsrechts entsteht. Die reichsdeutsche Wertpapiersteuer wird § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß nicht erhoben.

Beispiel L:

Ein ausländisches Wertpapier (Beispiel: eine Aktie), das veräußert werden soll, wird am 5. November 1938 in die sudetendeutschen Gebiete eingebracht. Am 15. November 1938 wird es auf Grund einer ersten Veräußerung im Inland von einem Käufer erworben.

Die Einbringung des Wertpapiers in das sudetendeutsche Gebiet am 5. November 1938 unterliegt der bisherigen Stückgebühr. Für den Rechtsvorgang vom 15. November 1938 wird § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß eine Wertpapiersteuer nicht erhoben.

Bei nicht voll bezahlten ausländischen Wertpapieren ist jedoch auch hier zu beachten, daß die bisherigen Gebühren nur in Höhe des bereits gezahlten Teilbetrags zu entrichten waren, während nach reichsdeutschem Recht die Wertpapiersteuer sogleich in voller Höhe erhoben wird. In solchen Fällen ist § 2 Absatz 2 EinfVO nur anzuwenden, soweit die Gebühren nach bisherigem Recht bereits zur Entstehung gelangten. Soweit nach bisherigem Recht eine Gebühr noch nicht erhoben werden konnte, wird die Erhebung der Wertpapiersteuer durch § 2 Absatz 2 EinfVO nicht ausgeschlossen.

Beispiel M:

Wie Beispiel L. Jedoch war das Wertpapier nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur mit 25 v. H. bezahlt.

Die bisherige Stückgebühr wurde nur nach Maßgabe des eingezahlten Betrags entrichtet. Der Rechtsvorgang vom 15. November 1938 unterliegt der Wertpapiersteuer. Die Steuer wird sogleich in voller Höhe erhoben. § 2 Absatz 2 EinfVO gemäß findet jedoch wegen des Teilbetrags von 2 500 RM eine Besteuerung nicht statt.

Die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten bei der Einkommensteuer

Von Regierungsrat Dr. *Steinweg*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

(Fortsetzung)*)

6. Die Abzugsfähigkeit von Renten und dauerden Lasten

Wie die Schuldzinsen (Hinweis auf Abschnitte 2 bis 5), so sind auch die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten abzugsfähig. Auch sie kommen bei der Einkommensteuer in dreifacher Form vor: als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG), als Werbungskosten (§ 9 Ziffer 1 EStG) und als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 EStG).

Beispiele:

A. Der Bauer überträgt seinen Hof auf seinen Sohn und behält sich ein Altenteil (Leibzucht, Leibgedinge, Ausgedinge) vor. Die jährlichen Leistungen sind für den Sohn Betriebsausgaben bei der Landwirtschaft (§ 4 Abs. 4 EStG).

B. Der alleinstehende 60jährige A ist Eigentümer eines Mietwohngrundstücks. B möchte das Haus erwerben. A veräußert es ihm, aber nicht für einen festen Kaufpreis, sondern gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente. B kann die jährlichen Leistungen als Werbungskosten (§ 9 Ziffer 1 EStG) bei Vermietung und Verpachtung absetzen.

C. Dem A gehören ein Gewerbebetrieb, eine landwirtschaftliche Besitzung und ein Mietwohngrundstück. Da er sich zur Ruhe setzen will, überträgt er alles auf seinen Neffen B gegen Zusage einer lebenslänglichen Rente. Hier kann die Rente mit keiner der Einkunftsarten in wirtschaftlichen Zusammenhang gebracht werden. B kann sie als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 EStG) geltend machen.

Aus den Beispielen geht hervor, daß Renten und dauernde Lasten mit den Schuldzinsen vieles gemeinsam haben. Schulden entstehen oft bei der Übernahme von Betrieben, Grundstücken usw. Der Erwerber kann dem Veräußerer den Kaufpreis für das Geschäft nicht voll bezahlen. Beide vereinbaren daher, daß ein Teil des Kaufpreises in ein Darlehn umgewandelt wird, für das der Erwerber Zinsen zu zahlen hat.

Auch Renten und dauernde Lasten kommen insbesondere bei der Veräußerung (Übergabe) von Betrieben usw. vor. Auch hier will der Veräußerer seinen Betrieb, sein Haus abgeben. Ihm ist aber mit einem festen Kaufpreis nicht gedient. Er kann von den niedrigen Zinsen aus dem Verkaufserlös nicht leben. Er will seine Zukunft, seinen Lebensabend gesichert sehen. Er verkauft daher gegen Zusicherung einer Rente bis zu seinem Tode. Der Erwerber übernimmt das Risiko einer vielleicht langjährigen Zahlung, kann aber auch einen Vorteil haben, wenn der Veräußerer bald stirbt. Außerdem kommt ihm zugute, daß er nicht sofort eine größere Summe, sondern nach und nach kleinere Beträge aus den jährlichen Einkünften zu zahlen hat.

Wir sehen, Renten und dauernde Lasten sind mit den Schuldzinsen verwandt. Das Gesetz behandelt daher auch die Abzugsfähigkeit immer gemeinsam in ein und

*) Erster Teil veröffentlicht in der DStZ 52/53 vom 27. Dezember 1938.

derselben Vorschrift (§§ 9 Ziffer 1, 10 Abs. 1 Ziffer 2 EStG). Trotzdem bestehen aber Unterschiede, die wir in den folgenden Abschnitten kennenlernen. Allgemein gilt für die drei Formen der Abzugsfähigkeit, daß nicht alle Renten und dauernden Lasten abgesetzt werden können, sondern nur die „auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden". Besondere Verpflichtungsgründe sind z. B. Gesetz, Vertrag, Testament. Nur rechtlich erzwingbare Renten sind abzugsfähig; eine moralische Verpflichtung genügt nicht.

7. Renten und dauernde Lasten als Betriebsausgaben

§ 4 Abs. 4 EStG, der von den Betriebsausgaben handelt, erwähnt die Renten usw. ebensowenig wie die Schuldzinsen. Aber auch hier ist nicht zweifelhaft, daß auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten Betriebsausgaben sind, wenn sie mit den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Die meisten Renten usw. entstehen beim Erwerb eines Betriebs. Sie beruhen auf einem Vertrag, den Veräußerer und Erwerber miteinander schließen.

Beispiel:

A erwirbt von B dessen Bäckerei. B gibt sie nicht gegen einen festen Kaufpreis ab, sondern bedingt sich eine lebenslängliche Rente aus.

Die Rente hängt mit dem Gewerbebetrieb wirtschaftlich zusammen. Sie ist daher für A eine Betriebsausgabe.

Um Betriebsausgaben handelt es sich auch, wenn Renten an ausscheidende Gesellschafter, deren Witwen oder Kinder gezahlt werden. Die Frage der Passivierung ist aber in diesen Fällen nicht immer gleich zu beantworten. Siehe dazu Vangerow DStZ 1936 Nr. 51/52.

Im Beispiel oben handelte es sich um einen entgeltlichen Erwerb. Erwerber und Veräußerer waren einander fremd. Keiner hatte Anlaß, dem andern etwas zu schenken. Leistung und Gegenleistung standen in einem angemessenen Verhältnis, an ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang ist nicht zu zweifeln.

Anders ist das beim Übergang zwischen Verwandten, insbesondere dann, wenn Eltern ihren landwirtschaftlichen, gewerblichen Betrieb oder ihre freiberufliche Praxis ihren Kindern übertragen. Auch in solchen Fällen kann natürlich ein entgeltlicher Erwerb vorliegen. Würde auch ein Dritter nicht weniger und nicht mehr bezahlen als der Sohn, so ist der Übergang unbeeinflußt geblieben von den verwandtschaftlichen Beziehungen. Der Erwerb ist entgeltlich, die Rente ist eine Betriebsausgabe.

In den meisten Fällen liegt aber ein unentgeltlicher Erwerb vor. Es handelt sich um eine Schenkung unter Lebenden, um eine vorweggenommene Erbschaft. Die Eltern wollen sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen. Sie übertragen daher ihren Betrieb einem ihrer Kinder, z. B. ihrem ältesten Sohn bei seiner Verheiratung.

Der Erwerb des Betriebs geht meistens nicht ohne Auflagen vor sich. Der Sohn muß oft Abfindungen an seine Geschwister zahlen; er übernimmt es auch, seinen Eltern bis zum Tode eine Rente zu zahlen. Die Eltern wollen nicht von dem Wohlwollen ihrer Kinder abhängig sein, sie wollen auch nicht auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche angewiesen sein. Sie bedingen sich daher eine Rente aus, deren Höhe genau feststeht, und die auch meistens dinglich gesichert wird.

Trotz derartiger Lasten ist der Erwerb unentgeltlich. Die Lasten werden zwar mit dem Betrieb übernommen, stehen aber zu ihm nicht in einem angemessenen Verhältnis. Leistung und Gegenleistung halten sich nicht die Waage. Das Ganze ist eine Schenkung unter Auflagen.

Erbschafts- und Schenkungsvorgänge berühren aber nach den Grundgedanken des Einkommensteuergesetzes das Einkommen nicht. Sie berühren nur das Vermögen. Dasselbe gilt von den Lasten (Abfindungen, Renten usw.), die bei einem unentgeltlichen Erwerb übernommen werden. Sie mindern den Wert der Schenkung, treffen also das Vermögen. Das Einkommen bleibt von ihnen grundsätzlich unberührt.

Renten und dauernde Lasten beim unentgeltlichen Erwerb sind daher keine Betriebsausgaben. Der Zusammenhang mit dem Betrieb ist nicht stark genug, um sie als Betriebsvorgänge anzusprechen. Nur bei der Landwirtschaft nimmt die Rechtsprechung einen anderen Standpunkt ein.

In der Landwirtschaft finden wir als besondere Form der Rente das Altenteil, auch Leibzucht, Leibgedinge, Ausgedinge genannt. Es ist das Recht, auf dem Hof den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt lebenslänglich zu verlangen (Hinweis auf § 31 Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933). Zu diesem Altenteil führt der Reichsfinanzhof aus (Urteil vom 12. September 1934 VI A 360/34 Sammlung Bd. 37 S. 18, RStBl. 1935 S. 157):

„. . . . die Bestellung von Altenteilen (ist) ein gerade in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein geübter Brauch und . . . nach der Anschauung der in Frage kommenden Bevölkerungskreise (besteht) ein enger innerer Zusammenhang zwischen dem Altenteil und dem gegen Übernahme des Altenteils an den Sohn oder sonstigen nahen Verwandten übergebenen oder vererbten landwirtschaftlichen Betrieb." . .

Die abweichende Behandlung des Altenteils bei der Landwirtschaft ist berechtigt. Es hängt so eng mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammen, daß es nicht von ihm getrennt werden kann. Das geht auch aus der Erbhofgesetzgebung hervor. Der Erbhof bildet beim Tod des Bauern einen besonderen Teil der Erbschaft (§ 19 Reichserbhofgesetz), auf dem Hof ruht kraft Gesetzes das Altenteil des überlebenden Ehegatten (§§ 31, 34 Reichserbhofgesetz). Altenteilsleistungen sind daher als Betriebsausgaben absetzbar. Dasselbe gilt von Zinsen für Abfindungshypotheken an die Geschwister (Hinweis auf Abschnitt 3).

Von diesem Sonderfall abgesehen sind Renten und dauernde Lasten aus einem unentgeltlichen Erwerb keine Betriebsausgaben. Sie können aber in den meisten Fällen als Sonderausgaben abgesetzt werden (Hinweis auf Abschnitt 9).

8. Renten und dauernde Lasten als Werbungskosten

§ 9 Ziffer 1 EStG erkennt die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten ausdrücklich als Werbungskosten an, soweit sie mit einer der Einkunftsarten nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder mit sonstigen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die praktische Bedeutung

der Abzugsfähigkeit ist bei den vier Einkunftsarten ganz verschieden.

Renten usw. als Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit sind ebensowenig denkbar wie Schuldzinsen (Hinweis auf Abschnitt 4a). Würde z. B. der Amtsgerichtsrat in dem Beispiel I in Abschnitt 4a die 5000.— RM nicht als Darlehen gegen Zinsen erhalten haben, sondern gegen Zusicherung einer kleineren Rente, so würde es sich bei den Rentenzahlungen ebenfalls um Kosten der privaten Lebensführung handeln. Die Rente wäre aber — genau wie die Zinsen — als Sonderausgabe absetzbar.

Renten und dauernde Lasten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen und mit sonstigen Einkünften (Spekulationsgeschäften) werden in der Praxis kaum vorkommen. Sie sind aber denkbar.

Beispiel:

A will in Aktien spekulieren, hat aber kein bares Geld. Er wendet sich an den Rentner B. Dieser gibt ihm das Geld, aber nicht als Darlehn mit festen Zinsen, sondern er „schenkt" es ihm gegen eine lebenslängliche Rente.

Die Abzugsfähigkeit einer solchen Rente bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und bei Spekulation richtet sich nach denselben Grundsätzen wie der Abzug gleichartiger Zinsen (Hinweis auf Abschnitte 4b, 4d und 5).

Es bleibt noch die Einkunftsart: Vermietung und Verpachtung. Bei ihr werden Renten usw. als Werbungskosten noch verhältnismäßig oft vorkommen. Im Vergleich zu den Schuldzinsen ist aber auch ihre praktische Bedeutung gering.

Derartige Renten können leicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Mietwohngrundstücken entstehen (vergleiche das Beispiel 2 oben unter 6).

Ist der Erwerb des Hauses entgeltlich, so sind die jährlichen Rentenzahlungen Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung. Wie ist es aber beim unentgeltlichen Erwerb?

Beispiel:

Der Vater hat mehrere Mietwohngrundstücke. Er will mit der lästigen Verwaltung der Häuser nichts mehr zu tun haben, sondern seine alten Tage genießen. Außerdem will er seinen Sohn unabhängig machen. Er überträgt ihm daher seine Häuser, behält sich aber eine lebenslängliche Rente vor.

Handelt es sich bei der Rente um Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung? Nein! Wir müssen hier dieselben Grundsätze anwenden, wie wir sie im Abschnitt 7 bei den ersten drei Einkunftsarten angewendet haben. Ebensowenig wie Renten beim unentgeltlichen Erwerb eines Betriebs — vom Altenteil abgesehen — Betriebsausgaben sind, ebensowenig können sie beim unentgeltlichen Erwerb eines Hauses Werbungskosten sein. Derartige Renten können aber wiederum regelmäßig als Sonderausgaben abgesetzt werden (Hinweis auf Abschnitt 9).

9. Renten und dauernde Lasten als Sonderausgaben

Die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten sind als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 EStG).

Der Abzug der Renten usw. bei den einzelnen Einkunftsarten als Betriebsausgaben (Hinweis auf Abschnitt 7) oder Werbungskosten (Hinweis auf Abschnitt 8) hat also den Vorrang vor dem Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgaben. Die Behandlung der Renten und dauernden Lasten ist insofern die gleiche wie die Behandlung der Schuldzinsen. Ich kann daher auf die Ausführungen im Abschnitt 5 hinweisen.

Der Abzug von Renten usw. als Sonderausgaben kommt verhältnismäßig oft vor. Das ist darauf zurückzuführen, daß die meisten Renten aus der unentgeltlichen Übergabe eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs oder eines Hauses herrühren. Derartige Renten sind aber nur bei der Landwirtschaft in gewissem Umfang Betriebsausgaben. In allen andern Fällen, insbesondere bei der Veräußerung von Gewerbebetrieben, kommen die Renten nur als Sonderausgaben in Betracht (Hinweis auf Abschnitte 7 und 8).

Ein bedeutender Unterschied besteht gegenüber dem Abzug von Schuldzinsen.

Zinsen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, können als Sonderausgaben immer abgesetzt werden mit der einzigen Einschränkung: sie dürfen nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben.

Diese Einschränkung gilt auch bei Renten und dauernden Lasten. Wer ein steuerfreies Eigenheim gegen eine lebenslängliche Rente erwirbt, kann die Rente auch als Sonderausgabe nicht abziehen. Der Abzug von Renten und dauernden Lasten ist aber darüber hinaus eingeschränkt durch § 12 Ziffer 2 EStG.

§ 12 Ziffer 2 verbietet den Abzug von „Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen". Nach dem Eingangssatz zu § 12 EStG gilt diese Vorschrift aber nur „unbeschadet der Vorschrift des § 10", also auch des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 EStG. Wörtlich genommen würde das bedeuten: Zuwendungen an Unterhaltsberechtigte sind immer abzugsfähig, wenn sie in Form von Renten oder dauernden Lasten geleistet werden und diese auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. § 12 Ziffer 2 EStG würde dann den Abzug von Renten in keiner Weise einschränken.

Der Gesetzgeber hat aber etwas anderes gewollt. Die Ergänzungsrichtlinien für 1934 D V, RStBl. 1935 S. 785/792 führen hierzu folgendes aus:

„Durch die Einleitung zu § 12 EStG 1934 „unbeschadet der Vorschrift des § 10" soll klargestellt werden, daß Zuwendungen an gesetzlich Unterhaltsberechtigte, die nicht auf verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, die außerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen auf rein geschäftlichem Gebiet liegen, im Rahmen des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 EStG 1934 abzugsfähig sind (Beispiel: der Sohn erwirbt von seiner Mutter ein Grundstück gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente in angemessener Höhe)."

Renten und dauernde Lasten an Unterhaltsberechtigte sind daher im allgemeinen nicht ab-

zugsfähig. Sie können nur dann als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn die Rente nicht vom Unterhaltsverpflichteten an den Unterhaltsberechtigten gewährt wird, sondern vom Empfänger einer Leistung, mit der eine Gegenleistung verbunden ist.

Beispiel:

Der Sohn übernimmt von seinem Vater die Metzgerei und ein Mietwohngrundstück. Er bewilligt dabei seinem Vater eine angemessene Rente bis zum Tode.

Hier zahlt der Sohn nicht als Unterhaltsverpflichteter, an seinen unterhaltsberechtigten Vater, sondern als Empfänger von Vermögenswerten, mit denen er diese Last übernommen hat. Der Verpflichtungsgrund der Rente liegt auf geschäftlichem Gebiet, sie ist daher abzugsfähig.

Die Rente ist als Sonderausgabe abzugsfähig. Sie hängt mit mehreren Vermögensstücken (Gewerbebetrieb und Mietwohngrundstück) zusammen. Sie kann mit keiner bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichen Zusammenhang gebracht werden. Die Rentenzahlungen sind daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, sie sind Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 EStG).

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn wir in dem Beispiel eines der Vermögensstücke, Metzgerei oder Mietwohngrundstück, weglassen. Die Rente wird nicht zur Betriebsausgabe, wenn nur die Metzgerei übertragen wird; es handelt sich auch nicht um Werbungskosten, wenn nur das Haus übergeben wird. In all diesen Fällen liegt regelmäßig ein unentgeltlicher Erwerb vor. Bei unentgeltlichem Erwerb besteht aber kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Renten usw. und den übertragenen Vermögensstücken (Hinweis auf Abschnitte 7 und 8). Nur Altenteilslasten sind Betriebsausgaben bei der Landwirtschaft. Im übrigen sind derartige Renten nur als Sonderausgaben abzugsfähig.

Wir haben oben festgestellt, daß Renten und dauernde Lasten an Unterhaltsberechtigte nur dann abzugsfähig sind, wenn ihr Verpflichtungsgrund auf geschäftlichem Gebiet liegt. Mitunter ist scheinbar ein geschäftlicher Verpflichtungsgrund gegeben, in Wirklichkeit sind aber verwandtschaftliche Beziehungen maßgebend gewesen.

Beispiel:

Die 50jährige Mutter des A ist Eigentümerin eines kleinen Einfamilienhauses, hat aber im übrigen keine Einkünfte. A ist gesetzlich unterhaltspflichtig. Nach der Lebensstellung der Mutter ist eine Geldrente von monatlich 300 RM angemessen.

Die Mutter überträgt dem Sohn ihr Einfamilienhaus. Dieser verpflichtet sich in dem Vertrag, seiner Mutter monatlich 300 RM zu zahlen.

Das Einfamilienhaus hat einen Wert von 10 000 RM.

Wenn man die Rente nach dem Lebensalter der Mutter kapitalisiert (vergleiche § 16 RBewG, § 76 RBewDB 1935), so ergibt sich ein auffälliges Mißverhältnis der Rentenlast gegenüber dem Einfamilienhaus. A hat hier nur scheinbar als Empfänger des Hauses gehandelt. In Wirklichkeit zahlt er die Rente als unterhaltsverpflichteter Sohn an seine Mutter. § 12 Ziffer 2 EStG greift daher durch, die Rente ist nicht abzugsfähig.

Inland und Ausland im Besitz- und Verkehrsteuerrecht

Von Regierungsrat *Barske* Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

1. Allgemeines

Die Abgrenzung des Inlands vom Ausland ist für das Steuerrecht von erheblicher Bedeutung. Steuerlich erheblich sind in der Regel nur solche Beziehungen, Verhältnisse oder Vorgänge, die im Inland gegeben sind, sich dort abgespielt haben oder wenigstens das Inland betreffen (Hinweis z. B. auf § 1 UStG, §§ 2, 11 und 17 KVerkStG, § 3 GrdStG, § 2 GewStG, § 1 Abs. 2 EStG, § 2 KStG und § 8 Abs. 1 Ziffer II ErbStG). Soweit die Besteuerung auf die Person abgestellt ist, wird in vollem Umfang regelmäßig nur der Inländer erfaßt, wobei für die Inländereigenschaft nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Inland maßgebend sind (Hinweis z. B. auf § 1 Abs. 1 EStG, § 1 KStG, § 8 Abs. 1 Ziffer I 2 und 3 ErbStG, auch § 17 Abs. 2 KVerkStG).

2. Ausgangspunkt der Abgrenzung

Was steuerlich als Inland oder Ausland anzusehen ist, kann nicht für alle Steuerfälle einheitlich abgegrenzt werden. In der Reichsabgabenordnung, dem Grundgesetz des Steuerrechts, ist eine allgemeingültige Begriffsbestimmung des Inlands nicht enthalten. Was Inland oder Ausland ist, muß demgemäß aus dem Sinn des einzelnen Steuergesetzes heraus beantwortet werden.

Ausgangspunkt für die Frage, was steuerlich zum Inland oder Ausland gehört, wird der für das Geltungsgebiet aller Reichsgesetze maßgebende staats- und völkerrechtliche Inlandsbegriff sein müssen. Der Begriff kann aber für das Steuerrecht nicht ohne jede weitere Prüfung übernommen werden. Es ist ein für alle Rechtsgebiete in Rechtsprechung und Praxis anerkannter Grundsatz, daß Begriffe des einen Rechtsgebiets (z. B. des bürgerlichen Rechts) in ihrer Abgrenzung für andere Rechtsgebiete (z. B. das öffentliche Recht) auch bei Verwendung des gleichen Ausdrucks keineswegs bindend sind. Dieser Grundsatz muß insbesondere im Verhältnis zum Steuerrecht gelten, dessen Eigenart und Sonderentwicklung eine besonders eingehende Abwägung erfordert, inwieweit Begriffe anderer Rechtsgebiete für die Auslegung der von ihm angewandten Begriffe verwertet werden können. Der staats- und völkerrechtliche Inlandsbegriff ist also für den Bereich des einzelnen Steuergesetzes nur anwendbar, soweit sich aus der ausdrücklichen Regelung oder dem Sinn des Steuergesetzes nichts anderes ergibt.

3. Der staats- und völkerrechtliche Inlandsbegriff

Staatsrechtlich gehört zum Inland alles, was innerhalb der Reichsgrenzen liegt. Soweit es sich um die Abgrenzung auf dem Land handelt, fällt die Grenze mit der politischen Grenze zum Nachbarstaat zusammen. Soweit es sich um die

Abgrenzung zum Meer handelt, wird die Grenze staats- und völkerrechtlicher Übung gemäß durch die meerwärts verlaufende Grenze der sog. Dreimeilenzone[1]) gebildet. Die Dreimeilenzone gehört also zum Inland. Zum Inland rechnen auch die deutschen Kriegsschiffe und Handelsschiffe deutscher Flagge — letztere jedoch nur, soweit sie sich auf hoher See (oder, was selbstverständlich ist, auf deutschen Flüssen oder innerhalb der Dreimeilenzone) befinden. Liegen ein deutsches Kriegsschiff und ein Handelsschiff deutscher Flagge in einem englischen Hafen, so ist demgemäß zwar das Kriegsschiff, nicht aber das Handelsschiff Inland. Zum Inland gehört auch der Raum über und unter dem Reichsgebiet. Deutsche Flugzeuge, die sich über staatenlosen Gebieten befinden, sind ebenfalls zum Inland zu rechnen.

Deutsche Gesandtschaftsgrundstücke und -gebäude im Gebiet ausländischer Staaten sind nicht Inland. Ebenso wie umgekehrt die Gesandtschaftsgrundstücke ausländischer Mächte im Deutschen Reich nicht Ausland, sondern Inland sind. Daß die Gesandten exterritorial sind, ändert daran nichts. Exterritorialität bedeutet Befreiung von der Hoheitsgewalt des Aufenthaltsstaates. Sie ist ein dem Gesandten als solchem zustehender Schutz (Hinweis auch auf § 18 GVG und § 9 Ziffer 1 StAnpG). Der Schutz erstreckt sich zwar auch auf die vom Gesandten dienstlich genutzten Gegenstände, insbesondere also auch auf die Gesandtschaftsgrundstücke. Die Grundstücke werden aber von dem Schutz nur erfaßt, weil der Gesandte als Exterritorialer im Bereich des Grundstücks jede Einwirkung der Hoheitsgewalt verbieten kann (Hinweis z. B. auf § 90 Satz 4 AO). Sie werden also von dem Schutz nicht etwa deswegen erfaßt, weil sie als solche außerhalb der Hoheitsgewalt des Reiches gestellt und demgemäß zum Ausland zu rechnen wären.

4. Der steuerliche Inlandsbegriff

Für die Abgrenzung des Inlands im Sinn des Steuerrechts[2]) ist, wie bereits im Abschnitt 2 ausgeführt, vom staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff auszugehen. Im Regelfall, soweit sich also aus dem einzelnen Steuergesetz — ausdrücklich oder aus dessen Zweck — nichts anderes ergibt, wird der Umfang des steuerlichen Inlands dem des staats- und völkerrechtlichen Inlands entsprechen.

Die Abgrenzung des Inlands vom Ausland im Sinn des einzelnen Steuergesetzes macht dort keine Schwierigkeiten, wo die vom Gesetz erfaßten Verhältnisse oder Vorgänge nur den Grund und Boden betreffen oder darauf sich abspielen können. Das ist der Fall bei der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Beförderungsteuer (Hinweis auf § 3 GrdStG, § 1 GrdErwStG, §§ 1 und 4 KraftFStG und § 1 BefStG). Zum Inland im Sinn dieser Steuergesetze ist demgemäß das zum Deutschen Reich gehörende Festlands- und Inselgebiet zu rechnen. Inland sind insbesondere auch die im Deutschen Reich belegenen Gesandtschaftsgrundstücke ausländischer Mächte. Andernfalls wäre die für die Grundsteuer ausdrücklich vorgesehene Freistellung dieser Grundstücke nicht erforderlich gewesen (Hinweis auf § 4 Ziffer 10 GrdStG).

Schwieriger liegt die Abgrenzung des Inlands vom Ausland bei den anderen Steuern. Bei der Art der von ihnen erfaßten Verhältnisse und Vorgänge läßt sich eine Auseinandersetzung mit der Frage nicht vermeiden, inwieweit neben dem Festlands- und Inselgebiet auch die Dreimeilenzone, Kriegsschiffe, Handelsschiffe deutscher Flagge auf hoher See und Flugzeuge über staatenlosen Gebieten in den steuerlichen Inlandsbegriff einbezogen werden müssen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Umsatzsteuergesetz einerseits und
2. den anderen Einzelsteuergesetzen anderseits.

1. Inland im Sinn der Umsatzsteuer ist § 1 UStDB gemäß das Reichsgebiet mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Freibezirke. Als Zollausschlüsse führt § 1 UStDB die Dreimeilenzone und die Freihafengebiete an. Freihäfen sind zurzeit Emden, Bremerhaven, Bremen, Cuxhaven, Hamburg-Freihafen und Hamburg-Waltershof sowie Kiel. Weitere Zollausschlüsse sind die Insel Helgoland und die badischen Gebiete um Büsingen und der Büttenhardter-Höfe. Ein Freibezirk besteht in Stettin.

Der umsatzsteuerliche Inlandsbegriff ist also dem Zollinlandsbegriff angenähert. Beide Begriffe decken sich jedoch nicht völlig. Zollanschlüsse gehören zwar zum Zollinland, nicht aber auch zum umsatzsteuerlichen Inland. Freizonen (zurzeit in Lübeck und Flensburg) sind umsatzsteuerlich ohne Bedeutung.

Vom staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff unterscheidet sich der umsatzsteuerliche Inlandsbegriff durch die Nichteinbeziehung der Dreimeilenzone, der Zollausschlüsse und der Freibezirke. Der in dieser Regelung zum Ausdruck kommenden Einschränkung des staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriffs entspricht es, auch Kriegsschiffe und Handelsschiffe deutscher Flagge, sobald sie sich in der Dreimeilenzone oder darüber hinaus auf hoher See befinden, nicht mehr zum Inland im Sinn des Umsatzsteuergesetzes zu zählen. Gleiches muß für deutsche Flugzeuge gelten, sobald sie sich über der Dreimeilenzone oder staatenlosen Gebieten befinden. Daß Handelsschiffe deutscher Flagge und deutsche Flugzeuge, sobald sie sich in oder über fremden Küstengewässern befinden, nicht zum Inland gerechnet werden können, ergibt sich bereits aus der Abgrenzung des staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriffs.

Das umsatzsteuerliche Inland beschränkt sich demgemäß auf das zum Deutschen Reich gehörende Festlands- und Inselgebiet einschließlich der sog. Eigengewässer und ausschließlich der im vorigen Absatz erwähnten Gebietsteile. Zu den Eigengewässern rechnen die von

---

[1]) Die Frage, ob es überhaupt ein Völkerrecht gibt, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Auch bei Verneinung der Frage ändert sich an dem oben wiedergegebenen Umfang des Hoheitsgebiets des Deutschen Reichs nichts. Daß insbesondere die Dreimeilenzone als Inland in Anspruch genommen wird, ergibt sich aus der besonderen Erwähnung als Zollausschluß im § 1 UStDB.

[2]) Abgesehen von dem Übergangszustand, der sich aus der schrittweisen Einführung des deutschen Steuerrechts in die neuen Reichsgebiete ergibt. Dafür Hinweis auf die Aufsätze von Oermann, Herting und Boruttau in der DStZ 1938 Seiten 1101 (BA 1061), 1117 (BA 1077) und 1146 (BA 1106).

den Grenzen des Festlands- und Inselgebiets umschlossenen Gewässer (z. B. die deutschen Flüsse, Seen und Haffe). Grenzflüsse sind bis zur Grenzlinie Inland. Beim Bodensee rechnet zum Inland jeder Punkt, der dem deutschen Staatsgebiet näher liegt als dem fremden (Hinweis auf das RFH-Urteil vom 1. Juni 1934, RStBl. S. 1445).

Demgemäß ist z. B. für die steuerliche Erfassung von Umsätzen, die im Rahmen einer auf einem Schiff betriebenen Kantine erfolgt sind, danach zu unterscheiden, wo das Schiff sich befunden hat. Fuhr das Schiff z. B. auf der Oder oder lag es im Stettiner Hafen (und zwar außerhalb des Freibezirks), so handelt es sich um umsatzsteuerbare Umsätze, weil im Inland vorgenommen. Befand sich das Schiff im Freibezirk Stettin, in der Dreimeilenzone oder auf hoher See, so sind die Umsätze im Ausland erfolgt, also nicht umsatzsteuerbar. Die Nationalität des Schiffes ist in beiden Fällen gleichgültig.

Daß Stettin Seehafenplatz ist (Hinweis auf § 19 Abs. 4 UStDB), hat für die Frage, ob In- oder Auslandsumsätze gegeben sind, keine Bedeutung. Die Seehafenplätze sind auch Inland im Sinn des Umsatzsteuergesetzes. Umsätze in Seehafenplätzen sind demgemäß als Inlandsumsätze umsatzsteuerbar (§ 1 UStG). Nur sind sie unter Umständen von der Umsatzsteuer befreit (Hinweis auf § 4 Ziffer 2 UStG).

Zum umsatzsteuerlichen Inland rechnen auch die im Reichsgebiet belegenen Gesandtschaftsgrundstücke ausländischer Mächte. Umsätze auf diesen Grundstücken sind demgemäß als Inlandsumsätze umsatzsteuerbar.

2. In den Steuergesetzen ist eine ausdrückliche Abgrenzung des Inlandsbegriffs nicht enthalten. Ein gewisser Anhaltspunkt für die Abgrenzung findet sich lediglich im § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG.

Dieser Vorschrift gemäß wird ein Gewerbebetrieb im Inland betrieben, soweit für ihn im Inland oder auf einem im inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebstätte unterhalten wird. Aus der Gegenüberstellung „Inland oder Kauffahrteischiff" könnte zwar auf den ersten Blick geschlossen werden, daß bei dieser Regelung von einem anderen als dem staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff ausgegangen sei. Dieser Schluß wäre aber falsch. Die Entwicklungsgeschichte der Vorschrift zeigt, daß der Sinn der besonderen Erwähnung der Schiffe nicht in der Gegenüberstellung zum Inland, sondern in der Klarstellung dessen zu suchen ist, daß — und nur das war bei der bisherigen Regelung der Gewerbesteuer streitig — auch eine auf einem Schiff unterhaltene Betriebstätte trotz des Fehlens eines festen örtlichen Mittelpunkts als Betriebstätte eines stehenden Gewerbes im Sinn der Gewerbesteuer angesehen werden kann. Dem entspricht es, daß in weiterer Anwendung des in der Vorschrift enthaltenen Grundgedankens gewerbesteuerpflichtige Betriebe auch dort angenommen werden, wo für sie nur auf einem Schiff, das der Binnenschiffahrt dient (also nicht auf einem Kauffahrteischiff), Betriebstätten unterhalten werden (Hinweis auf Abraham, Praktischer Führer durch das Gewerbesteuerrecht, S. 116).

Für die Abgrenzung des Inlandsbegriffs kann demgemäß aus der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG nur gefolgert werden, daß dabei von der Einbeziehung der deutschen Handelsschiffe in den Inlandsbegriff ausgegangen ist. Inland im Sinn der Gewerbesteuer und Inland im staats- und völkerrechtlichen Sinn stimmen also in ihrem Umfang überein. Weil die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG, wie gesagt, nur den Betriebstättenbegriff klarstellen will, muß demgemäß entgegen der von Abraham vertretenen Ansicht auch die auf einem Kriegsschiff unterhaltene Betriebstätte als steuerpflichtig im Sinn der Gewerbesteuer angesehen werden (Hinweis auf Reinhardt, Realsteuerreform, S. 51). Ein zum regelmäßigen Linienverkehr zwischen zwei Auslandsorten eingesetztes Handelsschiff deutscher Flagge würde zwar, sobald es sich auf hoher See befindet, ebenfalls zum Inland im Sinn der Gewerbesteuer rechnen. Eine Gewerbesteuerpflicht für eine auf dem Schiff unterhaltene Betriebstätte kommt aber in diesem Fall deswegen nicht in Betracht, weil es an einer hebeberechtigten Gemeinde fehlt (Hinweis auf § 13 Satz 2 Zweite GewStDVO).

Wie für das Gewerbesteuergesetz, so ist auch für die anderen Steuergesetze kein Grund einzusehen, warum für den von ihnen gebrauchten Inlandsbegriff von dem staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff abgewichen werden sollte. Daß sich bei der steuerlichen Erfassung insbesondere der Vorgänge, die auf Schiffen sich abspielen, Schwierigkeiten praktischer Art ergeben, muß für die Abgrenzung des Inlandsbegriffs als unerheblich außer Betracht bleiben. Schwierigkeiten solcher Art bestehen auch in Fällen unzweifelhafter Abgrenzung (z. B. für die steuerliche Erfassung eines von Ausländern während der Durchreise durch deutsches Festlandsgebiet beurkundeten Vertrags), ohne daß deswegen etwas gegen die Steuerbarkeit des Vorgangs gefolgert werden könnte.

Inland im Sinn dieser Steuergesetze ist demgemäß gleich Inland im Sinn des Staats- und Völkerrechts. Das hat zur Folge, daß zum Inland im Sinn dieser Steuergesetze neben dem Festlands- und Inselgebiet des Deutschen Reichs die Dreimeilenzone, deutsche Kriegsschiffe, Handelsschiffe deutscher Flagge auf hoher See und Flugzeuge über staatenlosen Gebieten zu rechnen sind.

Wird z. B. das Veräußerungsgeschäft über ein durch Wertpapier verbrieftes Gesellschaftsrecht an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf einem Handelsschiff (Fahrgastschiff) abgeschlossen, so handelt es sich um einen Inlandserwerb im Sinn der §§ 11 und 17 KapVerkStG, wenn das Schiff sich innerhalb der Dreimeilenzone befand oder zwar auf hoher See, aber ein Handelsschiff deutscher Flagge war. Unter denselben Voraussetzungen ist das Schiff auch Inlandsort im Sinn des § 17 Abs. 2 KapVerkStG, so daß ein durch Funkspruch zwischen dem Schiff und einem deutschen Festlandsort zustande gekommenes Anschaffungsgeschäft als im Inland abgeschlossen anzusehen ist und es für die steuerliche Erfassung dahingestellt bleiben kann, ob eine der beteiligten Personen im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Hinweis auf § 17 Abs. 1 und 2 KapVerkStG).

Wird ein Rechtsgeschäft auf einem Handelsschiff deutscher Flagge auf einem deut-

schen Fluß, *innerhalb der Dreimeilenzone oder auf hoher See* beurkundet, so handelt es sich um eine im *Inland* errichtete Urkunde im Sinn des § 1 Ziffer 1 UrkStG. Dasselbe gilt für die auf einem *Kriegsschiff* vorgenommene Beurkundung, und zwar in diesem Fall auch dann, wenn sich das Kriegsschiff zur Zeit der Beurkundung in einem *ausländischen Hafen* befand. Dagegen ist bei einer Beurkundung auf einem im ausländischen Hafen liegenden *Handelsschiff* deutscher Flagge nur eine *ausländische* Urkunde im Sinn des § 3 UrkStG gegeben.

Wird ein auf einem Handelsschiff deutscher Flagge auf hoher See befindlicher Gegenstand versichert, so befindet sich der Gegenstand zur Zeit des Vertragschlusses im *Inland* im Sinn des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 VersStG. Der dem Sinn dieser Vorschrift zu entnehmenden Einschränkung des Wortlauts gemäß ist zwar für die Steuerpflicht der Zahlung des Versicherungsentgelts durch einen ausländischen Versicherungsnehmer Voraussetzung, daß der Gegenstand sich *nicht nur zufällig*, z. B. auf der Beförderung von einem ausländischen Hafen in einen anderen ausländischen Hafen, im Inland befunden hat (Hinweis auf Gambke-Heiliger, Kommentar zum VersStG, 3. Auflage, S. 63). Die Voraussetzung wäre aber im gegebenen Fall zu *bejahen*, wenn es sich bei dem versicherten Gegenstand z. B. um eine von dem ausländischen Versicherungsnehmer an einen inländischen Unternehmer vermietete und versandte *Spezialbuchungsmaschine* gehandelt hätte.

Für die einmal bestehende Steuerpflicht der Zahlung des Versicherungsentgelts wäre es dann gleichgültig, ob das Schiff mitsamt der Maschine das inländische Festlandsgebiet *erreicht* oder *vorher untergeht*. Bei einer Gleichsetzung des versicherungssteuerlichen Inlandsbegriffs mit dem geographischen Inlandsbegriff (so offenbar Gambke-Heiliger) könnte die Maschine dagegen erst dann als Inlandsgegenstand angesehen werden, wenn sie das Festland erreicht hätte.

Mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Einschränkung, daß nämlich die Versicherungssteuerpflicht im Sinn des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 VersStG ein nicht nur zufälliges „Im-Inland-Sein" erfordert, kann bei der Versicherung von Schiffen selbst nicht der jeweilige Standort, sondern allein der *Heimathafen* entscheidend sein (Hinweis auf das RFH-Urteil vom 5. Juli 1935, RStBl. S. 1133). Wird z. B. ein Handelsschiff deutscher Flagge, das zum *ständigen Linienverkehr zwischen zwei Auslandsorten* eingesetzt ist, gerade während seines Aufenthalts *auf hoher See* versichert, so kommt demgemäß eine Versicherungsteuerpflicht aus § 1 Abs. 1 Ziffer 2 VersStG nicht in Betracht, weil es an einem *inländischen Heimathafen* fehlt und der augenblickliche Aufenthalt auf hoher See nur als *vorübergehender* Inlandsaufenthalt zu werten ist.

Wird bei einer Veranstaltung eines Konzerts auf einem Handelsschiff (Fahrgastschiff) deutscher Flagge auf hoher See ein ausländischer Künstler herangezogen, so handelt es sich bei einer dem Künstler gewährten Entschädigung um Einkünfte aus einer im *Inland* ausgeübten Tätigkeit im Sinn der §§ 1 Abs. 2 und 49 Ziffer 3 EStG. Auch ausländisches Personal deutscher Schiffe (wegen der Frage der unbeschränkten Steuerpflicht auf Grund von inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt Hinweis auf den nächsten Absatz) ist mit dem für seine Tätigkeit auf dem Schiff empfangenen Arbeitslohn beschränkt einkommensteuerpflichtig. Dabei ist jedoch weniger die Tatsache entscheidend, daß es sich um eine im Inland ausgeübte Tätigkeit handelt (das würde nämlich nur solange zutreffen, als sich das Schiff innerhalb der Dreimeilenzone oder auf hoher See befindet), sondern maßgebend ist allein der Umstand, daß der *wirtschaftliche Erfolg ihrer Arbeit der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist* (Hinweis auf § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 Zweite LStDVO). Wegen der besonderen *Befreiung* ausländischer Arbeitnehmer im Fall nur vorübergehender Arbeitsleistungen für deutsche Schiffe in ausländischen Häfen Hinweis auf § 40 Abs. 6 Zweite LStDVO.

Ist für die steuerliche Erfassung auf den inländischen gewöhnlichen Aufenthalt einer *Person* abgestellt (Hinweis auf § 1 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 1 Ziffer 1 VStG, § 1 WehrStG, § 8 Abs. 1 Ziffer I 1 und 2 ErbStG, § 17 Abs. 2 KapVStG und § 1 Abs. 1 Ziffer 1 VersStG), so werden die Tatbestandsmerkmale den Begriffen des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts entsprechend, wenn überhaupt, in der Regel im Bereich des *Festland- und Inselgebiets* gegeben sein. Abgesehen vielleicht von dem Sonderfall *fest verankerter Wohnschiffe* muß insbesondere die Möglichkeit eines Wohnsitzes auf Schiffen mit Rücksicht auf deren andauernden Ortswechsel *verneint* werden. Wohl aber ist bei einem Aufenthalt auf Schiffen die Möglichkeit eines *gewöhnlichen Aufenthalts* im Inland im Sinn der Steuergesetze gegeben.

Kapitän und Schiffsmannschaft an Bord eines Handelsschiffes deutscher Flagge haben ihren Aufenthalt im *Inland*, solange sich das Schiff in den *deutschen Eigengewässern*, der *Dreimeilenzone* oder *auf hoher See* befindet. Kapitän und Schiffsmannschaft an Bord eines Handelsschiffes *nicht* deutscher Flagge haben ihren Aufenthalt im Inland, sobald das Schiff in den Bereich der *Dreimeilenzone* gelangt ist. Ihren *gewöhnlichen* Aufenthalt aber haben sie in beiden Fällen nicht an dem jeweiligen Standort des Schiffes, sondern dort (an dem Ort oder in dem Land), wo sie *nicht nur vorübergehend verweilen* (Hinweis auf § 14 Abs. 1 StAnpG). Das wird, wenn das Schiff ihre dauernde Unterkunft bildet, regelmäßig der *Heimathafen* ihres Schiffes sein.

Kapitän und Schiffsmannschaft eines Handelsschiffs deutscher Flagge, das zum *regelmäßigen Linienverkehr* zwischen einem *deutschen* und einem *ausländischen* Hafen angesetzt ist, haben demgemäß ihren gewöhnlichen Aufenthalt im *Inland*. Daran ändert es nichts, daß sie vorübergehend, nämlich solange das Schiff sich im fremden Hoheitsbereich befindet, im Ausland verweilen. Kapitän und Schiffsmannschaft eines Handelsschiffs deutscher Flagge, das zum regelmäßigen Linienverkehr zwischen zwei *ausländischen* Häfen angesetzt ist, haben dagegen keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Daran ändert es nichts, daß sie vorübergehend, nämlich solange sich das Schiff auf hoher See befindet, im Inland verweilen.

Eildienst-Nachrichten

Abschreibungsfreiheit in den sudetendeutschen Gebieten

Nach § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (RGBl. I S. 309) und nach den hierzu ergangenen Verwaltungsanordnungen des Reichsministers der Finanzen in dem Erlaß vom 26. September 1938 (RStBl. S. 897) können Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Durch Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Februar 1939 ist auch für die sudetendeutschen Gebiete eine entsprechende Abschreibungsfreiheit zugelassen worden.

Nach dem bezeichneten Erlaß können bei der Ermittlung des Gewinns buchführende und nichtbuchführende Steuerpflichtige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens in den sudetendeutschen Gebieten auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilen. Die Voraussetzungen für diese Abschreibungsfreiheit sind die folgenden:

1. es muß sich um Gegenstände handeln, die in den sudetendeutschen Gebieten oder in dem anderen Reichsgebiet erzeugt oder hergestellt sind oder bei deren Einfuhr aus dem Ausland ein Zoll nicht zu entrichten ist;
2. die Gegenstände müssen fabrikneu sein, nach dem 10. Oktober 1938 angeschafft oder hergestellt und spätestens bis zum 31. Dezember 1939 bestellt worden sein;
3. die Aufwendungen für die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen selbst müssen in einem besonderen Verzeichnis oder auf einem besonderen Sachkonto ausgewiesen werden. Das gilt auch für nichtbuchführende Steuerpflichtige.

Gleichzeitig sind in dem Erlaß einige bisher in Österreich aufgetretene Zweifelsfragen geklärt worden: Unter „ähnlichen" Gegenständen sind alle beweglichen körperlichen Gegenstände mit Ausnahme der Tiere zu verstehen. Nicht dazu gehören z. B. Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, Rechte (Patente usw.) und Beteiligungen. Vor der Anschaffung oder Herstellung dürfen Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Als Anschaffung gilt nicht die Bestellung, sondern die Lieferung des Gegenstands. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an. R.

Ordnungstrafen nicht abzugsfähig

§ 1 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes gemäß können Ordnungstrafen bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden (RdF-Erlaß vom 4. Februar 1939, RStBl. S. 251). Gdl.

Schmiergelder nicht abzugsfähig

Der Reichsfinanzminister hat durch Erlaß vom 26. Januar 1939 S 2118 — 255 III das folgende angeordnet:

§ 1 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes gemäß sind Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen. Demgemäß können Schmiergelder, die an Inländer gezahlt werden, bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden.

Der Erlaß enthält keine Bestimmung des Begriffs der Schmiergelder. Aus dem Einleitungssatz ist aber zu schließen, daß er weit auszulegen ist. Die Abgrenzung wird sich nach den folgenden Gesichtspunkten bestimmen: Nicht abzugsfähig sind alle Aufwendungen, durch die wirtschaftliche Vorteile unter Verstoß gegen das Leistungsprinzip angestrebt werden, wenn das Handeln des Gebers oder des Empfängers die Interessen der Deutschen Gesamtwirtschaft beeinträchtigt. Hinweis auf die Ausführungen von Barske in der Deutschen Steuer-Zeitung 1939 Nr. 4. Auch die in dem Aufsatz erwähnten unzulässigen Preisnachlässe werden unter das Abzugsverbot fallen. Dafür spricht schon der Umstand, daß Geber und Empfänger solche Zuwendungen in der Regel nicht durch ihre Bücher laufen lassen, sondern sie als nichtbetriebliche Vorfälle behandeln. Diese eigene Auffassung der Steuerpflichtigen ist auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend. Die Zulassung der Abzugsfähigkeit würde dazu führen, daß das Finanzamt ein Verhalten deckt, das gegen die Sauberkeit der wirtschaftlichen Geschäftsgebarung und unter Umständen gegen die ausdrücklichen Anordnungen zuständiger Wirtschaftsorgane verstößt.

Wenn dagegen eingewendet wird, das Abzugsverbot der unlauteren Ausgaben müsse auch zu einem Verzicht auf die Erfassung der auf unlautere Weise erzielten Einnahmen führen, so ist das abwegig. (Hinweis auf § 5 Absatz 2 StAnpG). Das Recht will nicht die Gleichstellung des unanständigen mit dem anständigen Volksgenossen, sondern es will, daß der anständige Volksgenosse bessergestellt ist als der unanständige. Meu.

Bürgersteuer im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Durch die Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 59) und durch die Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom gleichen Tag (RGBl. I S. 69)

ist nunmehr auch die Bürgersteuer im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden. Die Verordnungen sind im Reichssteuerblatt 1938 S. 177 und S. 183 abgedruckt. Die beiden Einführungsverordnungen enthalten jeweils eine in sich geschlossene selbständige Regelung des Bürgersteuerrechts. Sie stimmen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, inhaltlich überein.

Die Einführungsverordnungen lehnen sich eng an die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (RGBl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1543) an. Ein großer Teil der Vorschriften der Einführungsverordnungen deckt sich wörtlich mit den Bürgersteuervorschriften des Altreichs. Besonders hervorzuheben sind aber die beiden folgenden Abweichungen:

1. im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten wird die Bürgersteuer nicht für das ganze Kalenderjahr 1939, sondern nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939, also in Höhe von drei Vierteln des Bürgersteuerjahresbetrags, erhoben;
2. im Hinblick darauf, daß in den sudetendeutschen Gebieten für das Kalenderjahr 1939 auf die Ausschreibung von Steuerkarten für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) verzichtet werden mußte, konnte eine Anforderung der Bürgersteuer für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939 nicht auf der Steuerkarte erfolgen. Um gleichwohl die Erhebung der Bürgersteuer bei Arbeitnehmern im Abzugsverfahren sicherzustellen, ist in beiden Einführungsverordnungen ein sogenannter Einbehaltungsbescheid vorgesehen. Dieser Bescheid soll die vierte Seite der Steuerkarte ersetzen. Die gleiche Regelung ist für das Land Österreich getroffen. Hier sind zwar Steuerkarten für das Kalenderjahr 1939 ausgeschrieben worden. Eine Anforderung der Bürgersteuer auf der Steuerkarte war aber zur Zeit der Ausschreibung der Steuerkarten noch nicht möglich.

Es ist damit zu rechnen, daß zu den beiden Einführungsverordnungen noch ein Runderlaß des Reichsministers der Finanzen ergehen wird. O.

Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe u. Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage

Der Reichsminister der Finanzen hat am 28. Januar 1939 die Zweite Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage erlassen (RGBl. I S. 92).

§ 1 der Verordnung gemäß wird die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorgenommen.

§ 2 der Verordnung gemäß wird die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage nach dem Stand vom 1. Januar 1940 vorgenommen.

Gdl.

Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer

Durch das Gesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 125) ist die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 verlängert worden.

Die Vorschriften sind im übrigen nicht geändert worden. Gdl.

Feuerschutzsteuergesetz

Im Reichsgesetzblatt I S. 113 ist das Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 veröffentlicht.

Das Gesetz tritt an die Stelle der verschiedenen Vorschriften, nach denen bisher in den Ländern Abgaben zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes erhoben wurden.

Der Steuer unterliegt die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Inland sind. Sie ist von den Feuerversicherungsunternehmungen zu entrichten.

Die Inkraftsetzung des Gesetzes im Land Österreich und im Sudetenland bleibt vorbehalten.

Die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDV) vom 1. Februar 1939 sind im RGBl. I S. 116 veröffentlicht.

Gdl.

Wegfall der Gemeindebiersteuer *)

Im Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Dezember 1938, RGBl. I S. 1897, ist die Gemeindebiersteuer in die Reichsbiersteuer eingebaut worden. Das Gesetz ist im Altreichsgebiet am 1. Januar 1939 in Kraft getreten.

Damit sind die Gründe für eine Weitererhebung der Gemeindebiersteuer über den 30. September 1938 hinaus (Hinweis auf das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 30. September 1938, RGBl. I S. 1321) hinfällig geworden.

Die Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Finanzausgleichs vom 23. Dezember 1938, RGBl. I S. 1965, bestimmt daher, daß die Vorschriften des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938, RGBl. I S. 966, über den Landesanteil an der Reichsbiersteuer und über das Verbot der Erhebung der Gemeindebiersteuer am 1. Januar 1939 in Kraft treten.

Durch das Verbot der Erhebung der Gemeindebiersteuer ab dem 1. Januar 1939 ist die Einhebung und Beitreibung der Gemeindebiersteuerbeträge, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. Januar 1939 entstanden ist, unberührt geblieben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben daher 96 v. H. dieser Steuerbeträge, soweit sie für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938 zu erheben sind, dem Erlaß vom 26. Oktober 1938, LG 4243 — 71 I, gemäß an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuliefern.

Von dem Aufkommen an Reichsbiersteuer vom 1. Januar 1939 ab erhalten die Länder nur noch 10 v. H. Lo.

*) Hinweis auf die Eildienst-Nachrichten Nr. 41 der DStZ 1938.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Zwangsvollstreckungen im Sudetenland. Der Reichsminister der Justiz hat durch Verordnung vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1609) eine Reihe von Vollstreckungsbeschränkungen angeordnet, die bis zum 31. Dezember 1938 befristet waren. Durch die Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckungen in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Januar 1939 (RGBl. I S. 103) wird die Geltungsdauer dieser Vollstreckungsbeschränkungen bis zum 31. März 1939 verlängert.

•

Zündwarensteuergesetz. Der Reichsminister der Finanzen hat am 26. Januar 1939 die neue Fassung des Zündwarensteuergesetzes bekanntgemacht (RGBl. I S. 92).

•

Süßstoffgesetz. Die Reichsregierung hat im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 111 ein neues Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 verkündet.

•

Großer Erfolg des Postsparkassendienstes. Im Januar 1939 sind insgesamt 175 000 Postsparbücher mit einer Gesamteinlage von 15,2 Millionen Reichsmark ausgestellt worden. Auf ein Postsparbuch entfällt unter Berücksichtigung der Rückzahlungen eine Durchschnittseinlage von 82 Reichsmark.

•

Spareinlagen im Dezember 1938. Es ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	1937	1938
Einzahlungen	520,4	614,4
Auszahlungen	459,8	540,8
Einzahlungsüberschuß . .	60,6	73,6
Zinsgutschriften	143,0	191,2
Zunahme	203,6	264,8

	Einzahlungen	Auszahlungen
November 1938	573,7	390,7
Dezember 1938	614,4	540,8
Zunahme	40,7	150,1.

Stand der Gesamteinlagen (Spar- und Kontokorrenteinlagen) am Schluß der Monate in Millionen Reichsmark:

Dezember 1934	14 076,4
Dezember 1935	15 531,4
Dezember 1936	16 680,6
Dezember 1937	18 282,9
Dezember 1938	20 564,8.

Vierjahresplan

Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz im Sudetenland. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch Verordnung vom 21. Januar 1939 (RGBl. I S. 99) die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 11. Oktober 1938 im Sudetenland eingeführt.

Einschränkung der Kraftfahrzeugtypen. Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrzeugwesen, Oberst von Schell, sprach am 3. Februar 1939 auf Einladung der Wirtschaftskammer Hessen in Frankfurt a. M. Er führte u. a. aus, daß es heute 335 verschiedene Kraftfahrzeugtypen gebe. Dabei seien die Anhänger, Schlepper und Omnibusse noch nicht berücksichtigt. Von diesem 335 Kraftfahrzeugtypen würden 270 wegfallen. Die Zahl der 113 Lastkraftwagentypen werde noch im Jahr 1939 auf 14 bis 15 Typen herabgesetzt. Statt der 15 verschiedenen Tonnengrößen werde es in Zukunft nur noch 4 verschiedene Tonnengrößen geben. Auch bei den 52 Personenkraftwagentypen sei eine große Einschränkung der Typen vorgesehen. Von den 150 Kraftradtypen würden etwa 120, von den 20 Dreiradtypen etwa 16 bis 18 wegfallen. Übersetzt sei auch der Handel mit Kraftfahrzeugen. Durch Wegfall des Wettbewerbs würden sich manche Zusammenlegungsmöglichkeiten ergeben und dadurch wertvolle Arbeitskräfte für andere Zwecke frei. Für die verbleibenden Kraftfahrzeugtypen werde die Industrie eine Forschungsanstalt errichten. Die Leitung dieser Forschungsanstalt werde Prof. Dr. Porsche übertragen.

•

Zusammenschluß von Bergbauberechtigten in Österreich und im Sudetenland. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch Verordnung vom 31. Januar die Gültigkeit der Verordnung über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten vom 23. Juli 1937 auf das Land Österreich und das Sudetenland ausgedehnt.

•

Überwachung des Diamantenhandels. Die Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers eine Anordnung V 22 erlassen. Danach ist für gewerbsmäßige Käufer von losen geschliffenen Diamanten im Inland eine Zulassung der Überwachungsstelle erforderlich. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 8 vom 10. Januar 1939 veröffentlicht. Die Anordnung gilt auch für das Land Österreich, aber vorläufig nicht für das Sudetenland.

•

Verlängerung der Beschränkung der Herstellung von Schreibmaschinen. Der Reichswirtschaftsminister hatte durch eine Anordnung vom 13. Oktober 1936 die Herstellung von Schreibmaschinen beschränkt. Die Geltungsdauer dieser Anordnung ist durch eine Anordnung vom 30. Dezember 1938 bis zum 27. Februar 1940 verlängert worden. Die Anordnung gilt auch für das Land Österreich, betrifft aber nicht die sudetendeutschen Gebiete.

•

Verlängerung des Beschränkung der Herstellung von Kraftfahrzeugteilen und Zubehörerzeugnissen. Der Reichswirtschaftsminister hatte durch Anordnung vom 3. Juli 1936 die Herstellung von Kraftfahrzeugteilen und Zubehörerzeugnissen beschränkt. Nach einer Anordnung vom 30. Dezember 1938 ist die Geltungsdauer der Anordnung vom 3. Juli 1936 bis zum 31. März 1940 ver-

längert worden. Die Anordnung gilt auch für das Land Österreich, betrifft aber nicht die sudetendeutschen Gebiete.

*

Anordnung über die Errichtung und Erweiterung von Magnesitbetrieben. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anordnung über die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Magnesit und zur Herstellung von Magnesiterzeugnissen erlassen. Das Errichtungs- und Erweiterungsverbot ist bis 30. September 1940 befristet. Die Anordnung betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete. Zweck der Anordnung ist es, den unnötigen Aufschluß neuer Magnesitgruben zu unterbinden.

*

Verlängerung der Errichtungsbeschränkung für Holzwolle-Erzeugungsanlagen. Der Reichswirtschaftsminister hatte durch eine Anordnung vom 11. September 1936 die Errichtung und Erweiterung von Holzwolle-Erzeugungsanlagen verboten. Die Errichtung und Erweiterung von Holzwolle-Erzeugungsanlagen ist nunmehr durch eine weitere Anordnung des Reichswirtschaftsministers bis 31. Dezember 1939 verboten worden.

*

Höchstpreise für Gummiabfälle und Altgummi. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest ermächtigt, mit seiner Einwilligung Höchstpreise für Gummiabfälle und Altgummi festzusetzen. Die Preise für Gummiabfälle und Altgummi sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzugeben. Die Verordnung ist mit Wirkung ab 1. Januar 1939 in Kraft getreten.

Industrie

Errichtung einer Wirtschaftskammer Sudetenland. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anordnung über die Errichtung einer Wirtschaftskammer Sudetenland erlassen. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer Sudetenland ist die Industrie- und Handelskammer in Reichenberg.

*

Deutschlands Erdölerzeugung von Januar bis Oktober 1938. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

Januar bis Dezember 1937	453
Januar bis Oktober 1938	485.

Das Haupterzeugungsgebiet ist wie bisher Nienhagen, jedoch hat sich der Anteil der Erzeugung aus dem übrigen Deutschland gut entwickelt.

*

Kautschukverbrauch wichtiger Länder im Jahr 1938. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

	1935	1936	1937	1938
Amerika	492	575	545	411
England	99	79	113	106
Deutschland . . .	63	72	95	92.

Nutzholzeinfuhr im Forstwirtschaftsjahr 1938. Die Einfuhr von Rundholz, Schnittholz, Papierholz und Zellstoffholz hat sich im Forstwirtschaftsjahr 1938 (1. Oktober bis 30. September) wie folgt entwickelt:

Forstwirtschaftsjahr	Wert in 1 000 RM	Menge in 1 000 Tonnen
1936	213 555	5 176,1
1937	207 761	4 038,7
1938*)	268 806	4 428,1.

*) Ab April ohne Österreich.

*

„Miag" Mühlenbau und Industrie AG, Braunschweig. Die Verwaltung der Häfen und Wasserverkehrswege in Bukarest hat der „Miag" Mühlenbau und Industrie AG in Braunschweig einen Auftrag auf Lieferung der maschinellen und elektrischen Einrichtungen von neunundzwanzig Getreidesiloanlagen erteilt. Der Gesamtwert der Bestellung beträgt etwa fünf Millionen Reichsmark. Außerdem wird ein großer Teil der Silogebäude von einem Deutschen Unternehmen errichtet.

Handel – Gewerbe – Handwerk

Betriebe und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Sudetenland. Durch eine Verordnung über Betriebe und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 57) wird das folgende angeordnet:

Ausländische Unternehmungen, die im Sudetenland einen Betrieb oder eine Zweigniederlassung unterhalten, können aufgefordert werden, ihren Betrieb oder ihre Zweigniederlassung binnen einer bestimmten Frist zu einem selbständigen Unternehmen mit dem Sitz im Deutschen Reich umzugestalten. Kommt ein Unternehmen der Aufforderung nicht nach, so kann ihm die weitere gewerbliche Betätigung im Sudetenland untersagt werden. Außerdem kann angeordnet werden, daß der Betrieb oder die Zweigniederlassung binnen einer bestimmten Frist veräußert oder abgewickelt werden. Zur Fortführung der Betriebe oder der Zweigniederlassungen während der gestellten Frist sowie zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung kann ein Treuhänder bestellt werden.

*

Kohlenwirtschaft im Sudetenland. Durch Verordnung vom 31. Januar 1939 (RGBl. I S. 132) werden die reichsrechtlichen Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft im Sudetenland eingeführt. Das sudetendeutsche Gebiet wird zur Bildung von Syndikatszusammenschlüssen in drei Bergbaubezirke eingeteilt:

1. Bezirk des westlichen Braunkohlen- und Steinkohlenbergbaues (nordwestböhmisches Becken, Falkenaubecken, Elbogenbecken, Karlsbader Becken, Steinkohlengruben bei Pilsen),
2. Bezirk des Schatzlarer Steinkohlenbergbaues,
3. Bezirk des östlichen Steinkohlenbergbaues.

Im westlichen Braunkohlen- und Steinkohlenbezirk wird ein neues Kohlensyndikat gebildet. Der Bezirk des Schatzlarer Steinkohlenbergbaues wird dem Bezirk des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues zugeteilt, der Bezirk des östlichen Steinkohlenbergbaues wird dem Bezirk des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues zugeteilt.

*

Apothekenrecht im Sudetenland. Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 4. Februar 1939 (RGBl. I Seite 128) die Reichsapotheker-Ordnung und durch Verordnung vom 6. Februar 1939 (RGBl. I Seite 155) das Apothekenverpachtungsgesetz im Sudetenland eingeführt.

Verkehr

Vorschriften über den Straßenverkehr im Sudetenland. Der Reichsverkehrsminister hat durch Verordnung vom 8. Februar 1939 eine Reihe von reichsrechtlichen Vorschriften über den Straßenverkehr im Sudetenland eingeführt.

Am 15. Februar 1939 treten

das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923,

die Straßenverkehrszulassungsordnung vom 13. November 1937,

die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933

und eine Reihe anderer Verordnungen im Sudetenland in Kraft.

Die nach bisherigem Recht ausgestellten und am 31. Dezember 1938 gültigen Führerscheine behalten bis auf weitere Anordnung Gültigkeit.

Als Unterscheidungszeichen gelten:

für die Regierungsbezirke Karlsbad, Aussig und Troppau: „S",

für die an Preußen, Bayern, und Österreich angegliederten Gebietsteile: deren Unterscheidungszeichen.

*

Zahl der Rundfunkteilnehmer im Jahr 1938. Die Zahl der Rundfunkteilnehmer im Altreich betrug:

am 1. Januar	**1938**	**9 087 454**
am 1. April	1938	9 574 791
am 1. Juli	1938	9 541 883
am 1. Oktober	1938	9 754 677
am 1. Januar	**1939**	**10 821 858.**

Am 1. Januar 1939 waren im Land Österreich 681 161 Rundfunkempfangsanlagen vorhanden. Die Gesamtzahl der Rundfunkteilnehmer in Großdeutschland (ohne die sudetendeutschen Gebiete) betrug am 1. Januar 1939 11 503 019.

*

Einführung der Rundfunkbestimmungen des Altreichs im Sudetenland. Vom 1. Januar 1939 ab gelten die Bestimmungen des Altreichs über den Rundfunk auch für die sudetendeutschen Gebiete. Die Monatsgebühr für die Rundfunkgenehmigung ist für diese Gebiete auf 1,20 Reichsmark festgesetzt worden.

Luftpostmarken. Die noch gültigen Luftpostmarken der Ausgabe 1934 verlieren am 31. Dezember 1939 ihre Gültigkeit zum Freimachen von Postsendungen. Neue Luftpostmarken werden nicht mehr hergestellt.

*

Sonderpostwertzeichen. Die Deutsche Reichspost gibt zur Internationalen Automobil- und Motorrad-Ausstellung in Berlin drei Sondermarken zu 6 + 4 = 10 Rpf., 12 + 8 = 20 Rpf. und 25 + 10 = 35 Rpf. heraus, die auch im Auslandsdienst verwendet werden können. Die Marken zeigen einen der ersten Kraftwagen, einen Deutschen Rennwagen und den KdF-Volkswagen. Die Zuschläge fließen dem Kulturfonds des Führers zu.

*

Postanweisungen und Postaufträge nach Frankreich. Die Höchstbeträge für Postanweisungen und Postaufträge nach Frankreich, Algerien und Tunis sind ab dem 1. Februar 1939 von 8 000 auf 12 000 französische Franken erhöht worden.

*

Fernsprechdienst mit Estland und Lettland. Vom 1. Februar 1939 ab sind das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete in den Fernsprechgebührentarif mit Estland und Lettland eingegliedert worden.

*

Wertbrief- und Wertpaketdienst im Sudetenland. Vom 10. Februar 1939 ab nehmen alle Ämter und Amtsstellen der Deutschen Reichspost im Sudetenland am Wertbrief- und Wertpaketdienst teil.

Arbeit und Soziales

Arbeitszeitvorschriften im Sudetenland. Der Reichsarbeitsminister hat das Jugendschutzgesetz und die Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz, die Arbeitszeitverordnung und die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitverordnung sowie das Gesetz über die Arbeitszeiten in Bäckereien und Konditoreien und die Ausführungsbestimmungen dazu mit Wirkung vom 1. März 1939 im Sudetenland eingeführt (Verordnung vom 31. Januar 1939, RGBl. I S. 154).

Ernährung und Landwirtschaft

Reichsumlegungsrecht im Sudetenland. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936, die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 und die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 im Sudetenland eingeführt (RGBl. I S. 164).

*

Weinmosternte 1938. Die Weinmosternte 1938 bleibt güte- und mengenmäßig hinter dem Ertrag des Vorjahrs zurück. Die Weinmosternte 1938 wird auf 2,4 Millionen Hektoliter geschätzt, etwa 0,15 Millionen Hektoliter oder 5,9 v. H. weniger als im Jahr 1937. Von der Weinmosternte 1938 wurden 51,4 v. H. mit gut, 44,2 v. H. mit mittel beurteilt.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Selbstschutzmaßnahmen der memeldeutschen Holzwirtschaft. Die memeldeutsche Holzwirtschaft steht vor dem Zusammenbruch. Zum Schutz der Holzwirtschaft und der Holzfacharbeiter ist in Memel eine „Memeldeutsche Fachgruppe für Holz" gegründet worden. In dieser Fachgruppe sollen alle an der Holzwirtschaft beteiligten Memeldeutschen zusammengeschlossen werden.

•

Argentinien. Ausdehnung der Gültigkeit des Deutsch-argentinischen Verrechnungsabkommens auf Österreich und das Sudetenland. Die Bestimmungen des Deutsch-argentinischen Verrechnungsabkommens sind durch eine Vereinbarung zwischen der Deutschen und der argentinischen Regierung auf das Land Österreich und das Sudetenland ausgedehnt worden. Das Merkblatt über die Art und Weise der Zahlungen für die Wareneinfuhr aus Argentinien ist in der Anlage zu Runderlaß 4/38 Devisenstelle — 2/38 Überwachungsstelle bekanntgegeben. Das Merkblatt gilt auch für das Land Österreich und das Sudetenland.

•

Dänemark. Deutsch-dänische Wirtschaftsvereinbarungen. Zwischen Deutschland und Dänemark haben Wirtschaftsbesprechungen stattgefunden, in denen die Zahlungswertgrenzen für das erste Kalendervierteljahr 1939 festgesetzt wurden.

•

Holland. Der Außenhandel mit Deutschland im Jahr 1938. Entwicklung in Millionen Gulden:

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Hollands Einfuhrüberschuß
Dezember 1937	18	26	8
Dezember 1938	12	25	13
Januar bis Dezember 1937	176	327	151
Januar bis Dezember 1938	154	301	147.

•

Irland. Deutsch-irischer Warenverkehr. Deutschland und Irland haben vereinbart, daß das Deutsch-irische Warenabkommen vom 28. Januar 1935 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt wird. — Die Bestimmungen des Runderlasses 37/38 Devisenstelle — 16/38 Überwachungsstelle finden sinngemäß Anwendung auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

•

Polen. Anträge auf Bestellungen im Rahmen des Deutschen Warenkredites. Das polnische Handelsministerium hat fünfzig Anträge polnischer Firmen begutachtet, die von dem Deutschen Warenkredit für Anlagegüter Gebrauch machen wollen. Der Wert der Bestellungen beträgt etwa sechzig Millionen Zloty. Die Landwirtschaftsbank prüft zur Zeit die Kreditwürdigkeit dieser Firmen. Von der Prüfungskommission werden insbesondere Bestellungen für Anlagegüter in der Kraftfahrzeugindustrie berücksichtigt. Die polnischen Wünsche werden den Deutschen Stellen vorgelegt, die über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrages entscheiden.

•

Portugal. Der Warenverkehr mit Deutschland. Der Gesamtumfang des Warenverkehrs (Einfuhr und Ausfuhr) zwischen Deutschland und Portugal hat sich wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

Januar bis September 1937	43,8
Januar bis September 1938	48,7.

Bei der Deutschen Ausfuhr nach Portugal handelt es sich außer Kohlenlieferungen insbesondere um Lieferungen der chemischen Industrie und der Eisenindustrie. Bei der Deutschen Einfuhr aus Portugal handelt es sich insbesondere um Zuchtvieh, Schlachtvieh und Fischkonserven.

•

Spanien. Deutsch-nationalspanische Vereinbarung über Holzlieferungen. Zwischen Deutschland und Nationalspanien haben Verhandlungen über Holzlieferungen aus Spanisch-Guinea nach Deutschland stattgefunden. Ergebnis: Außer bestimmten Restlieferungen für 1938 sind für 1939 und 1940 je 60 000 Tonnen Ocoumé-Holz für die Lieferung nach Deutschland vorgesehen. Das Ocoumé-Holz wird insbesondere in der Sperrholzerzeugung benötigt. Außerdem ist mit Nationalspanien die Bildung eines forst- und holzwirtschaftlichen Ausschusses beschlossen worden, wie er mit zahlreichen Ländern, wie Lettland, Litauen, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Italien und Frankreich, besteht.

•

Schweiz. Der Außenhandel mit Deutschland im Dezember 1938. Entwicklung in Millionen Franken:

	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Schweizerischer Einfuhrüberschuß
September 1938 . .	17,1	34,1	17,0
Oktober 1938 . .	18,4	34,3	15,9
November 1938 . .	18,0	31,8	13,8
Dezember 1938 . .	22,0	33,6	11,6.

•

Ungarn. Ausdehnung der Gültigkeit des Deutsch-ungarischen Verrechnungsabkommens auf die sudetendeutschen Gebiete und die oberungarischen Gebiete. Der Reichswirtschaftsminister gibt durch Runderlaß 1/39 Devisenstelle — 1/39 Überwachungsstelle vom 5. Januar 1939 bekannt, daß die Gültigkeit des Deutsch-ungarischen Verrechnungsabkommens auf die sudetendeutschen Gebiete und die oberungarischen Gebiete ausgedehnt worden ist.

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Berlin-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Wildau Kr. Teltow
DA IV. Vj. 1938 Haupt-Ausgabe 12723, Beamten-Ausgabe 10623 = 23346 Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Wohrschstr. 5
Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16